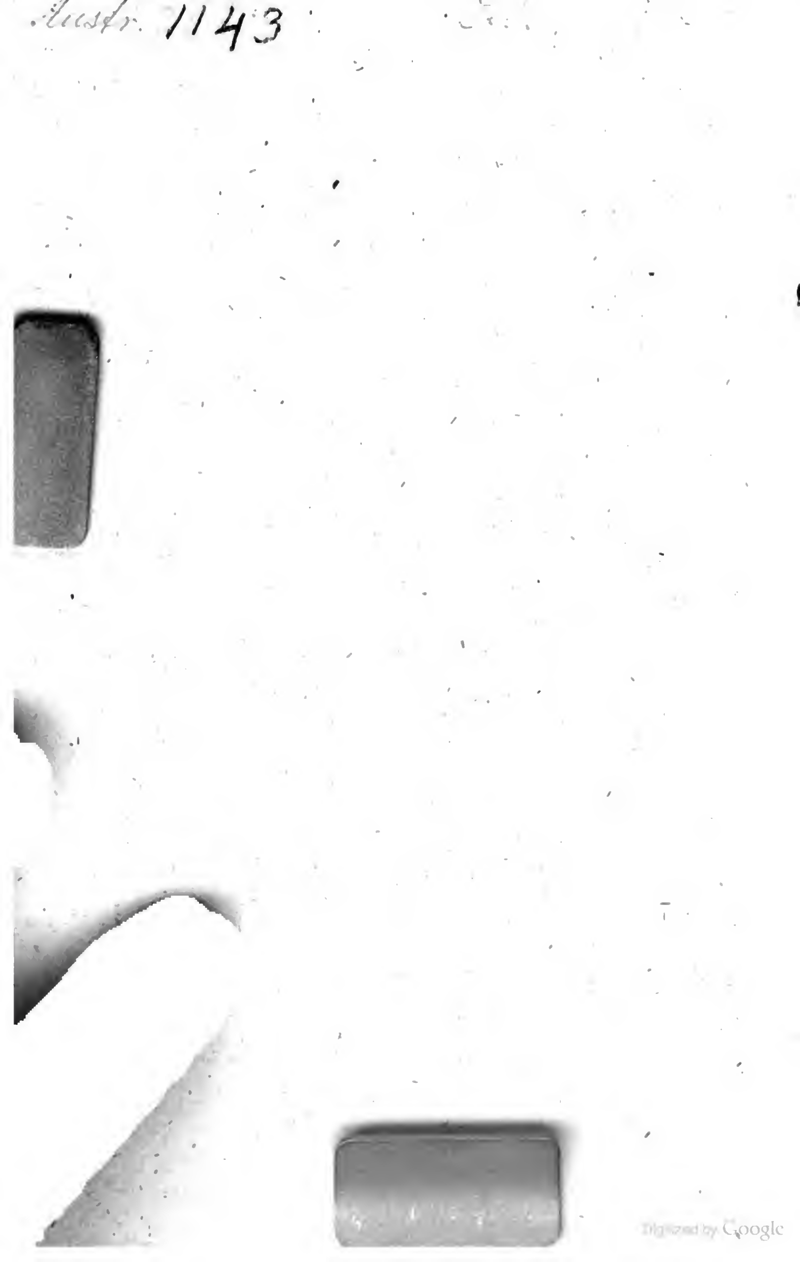

Austr.
1143





Was hat

OESTERREICH

in Folge der Jahre 1848 und 1849

durch seine Regierung errungen?

Was hat

OESTERREICH

in Folge der Jahre 1848 und 1849

durch seine Regierung errungen?

Ein Beitrag zur Politik und Staatskunde

von

Dr. J. DEDE,
Kaiserl. Russischem Hofrath
und Docenten an der Universität Dorpat.



Leipzig,
Verlag von Carl Geibel.
1855.



Inhalt.

Seite

Bei der Betrachtung der aus den sturmbewegten, revolutionären Jahren 1848 und 1849 hervorgegangenen Veränderungen in dem inneren und äusseren Leben der Staaten liegt die Frage sehr nahe: was haben denn diese bei so mannigfachen, zum Theil sehr grossen dargebrachten Opfern gewonnen? Oder inwiefern haben sich die nationalen, volkswirthschaftlichen, mit Einem Worte die staatlichen Verhältnisse der Völker erheblich gebessert? Es fehlt keineswegs an solchen, die weit eher Verluste in bedeutendem Umfange zu beklagen, als sich irgend namhafter errungener Vortheile zu erfreuen hätten. Besonders bietet sich aber diese Frage dar bei einem der wichtigsten Glieder in der europäischen Staatenfamilie, welches nächst Frankreich hauptsächlich von jenen Stürmen betroffen worden, bei einer der ersten, das europäische Gleichgewicht bedingenden Mächte — bei Oesterreich.

Tritt ein grosser Staat in eine Verwaltungsform ein, die darauf berechnet ist, die bis dahin minder enge mit einander verbundenen Kronländer dem Centrum näher zuzuführen, alle Kräfte, welche diese darbieten, möglichst zu vereinigen, um so die Macht und Wirksamkeit des Ganzen zu erhöhen und zu stählen, so ist dieses nicht nur für sein eigenes Interesse, sondern auch für das des gesammten europäischen Staatensystems ein so bedeutungsvolles Ereigniss, dass es mit Fug eines der allerwichtigsten genannt werden darf. Der Oesterreichischen Monarchie kann diese Umwandlung der Staatsform, in die sie eingetreten ist, wie die damit verbundene kräftigere und wirksamere Aeusserung der Staatsgewalt sowohl nach innen als nach aussen nur höchst erspriesslich sein, und die Durchführung derselben ist eines ihrer wichtigsten Staatsprincipien geworden.

Ein solches Ereigniss muss indess nicht blos für das österreichische Haus- und Staatsinteresse, sondern auch für dasjenige aller sogenannten conservativen Mächte, d. h. derjenigen höchst erwünscht sein, denen die Ruhe und der Frieden unseres Erdtheils am Herzen liegt. Solche Wort- und Parteiführer jedoch, denen Oesterreichs Macht überhaupt verhasst ist, oder welche auf Umwälzungen und die Störung der bisher so glücklich zwischen den grossen Staaten bestandenen Eintracht speculiren, um ehrsüchtige, von der Verblendung auserdachte Plane ins Werk zu setzen, blicken auf jene allerdings ausserordentliche und die grösste Tragweite in sich schliessende Umwandlung der Staatsform Oesterreichs als auf ein Gräuel herab, haben daher auch nichts Angelegeneres zu thun, als dieselbe bei jeder Gelegenheit zu verdächtigen und herabzusetzen, und nichts wäre ihnen lieber, als sie recht bald wieder zusammenstürzen zu sehen. Doch sicherlich werden diese laut ausgesprochenen Befürchtungen und geheimen Wünsche an dem fester gestalteten Staatsgebäude zerschellen und das Gegentheil von dem erreicht werden, was der in extremen Richtungen befangene Parteigeist oder die Bosheit unserer Zeit sich zum Ziele gesetzt hat.

Die österreichische Regierung hat in ihrer legislatorischen Thätigkeit diejenigen Maassregeln theils angebahnt theils durchgeführt, welche es bezwecken, die Einheit des Reichs zu verwirklichen und durch die Gemeinsamkeit der Interessen zu vermitteln. Auf diese Weise wird zugleich der Begriff einer politischen österreichischen Nationalität wieder ausgebildet, welche in eigenthümlicher Sprache und Sitte keine abschliessenden Schranken erblickt, und aus dem erhebenden Bewusstsein, einem grossen, durch die politische und sociale Vereinigung gekräftigten, starken und dauerhaften Staatsorganismus anzugehören, hervorgeht. Denn die angenommene Form der vereinten Kraft wird bei zunehmender sittlicher und intellectueller Kultur und bei der sich stets mehr verbreitenden Entwickelung der physischen und technischen, wie bei der Vervielfältigung der verschiedenen Zweige des Verkehrs die natürliche ethnographische Verschiedenheit zu einer politischen Einheit verbinden. — Oesterreichs Aufgabe hinsichtlich der die Centralisation durchführenden Maassregeln mag immerhin schwierig sein, ein Grosses ist es schon, sie als hervorragendes Staatsprincip aufgestellt zu haben, und im Hinblick auf die politische Bedeutung desselben bei der Durchführung zu beharren.

In der dem Jahre 1848 als demjenigen der Wiedergeburt Oesterreichs vorhergehenden Zeit liess sich bei der Verschiedenheit der Grundgesetze der einzelnen die Monarchie constituirenden Kronländer ein allgemeiner Typus der Staatsform nicht angeben. Diese war nämlich zum Theil beschränkt monarchisch, zum Theil unbeschränkt. Alle in diesem Kaiserthum vereinigten Länder erkannten freilich in dem Hause Habsburg-Lothringen ihr gemeinschaftliches Oberhaupt an, aber ihre Vorrechte hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Staatsverwaltung waren sehr ungleich. In den deutschen und italienischen Landestheilen wie in Galizien waren zwar privilegirte Stände vorhanden, jedoch nur berathende, in Ungarn und Siebenbürgen stand denselben aber die Befugniss zu, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt mit dem durch das Erbrecht berufenen Staatsoberhaupte zu theilen. Früher schien daher eine einzige, dem ganzen Reiche nach seinen wesentlichen Eigenthümlichkeiten entsprechende Staatsform in ihrer Ausführung nicht möglich, und ward auch von den einzelnen Völkern nicht angestrebt, theils weil es dazu an einem geeigneten gemeinsamen Organ gebrach, ein solches die wichtigsten Folgen involvirende Begehren bei der Regierung zu befürworten, indem überdies die vorhandenen Feudalstände nur ihre Sonderinteressen zu vertreten hatten, theils weil sich den Aufgeklärteren die Befürchtung aufdrängen musste, durch eine solche Neuerung die gefährlichsten Erschütterungen des Staatsgebäudes zu veranlassen. Nun aber ist diese Form als das Resultat jener stürmischen Bewegungen der jüngsten Zeit hervorgerufen und durchgeführt worden, wie sie denn auch zur Erstärkung der gesammten Monarchie als die zweckmässigste erscheint — nämlich eine für alle Kronländer kräftig monarchische Regierungsform, keine constitutionelle, denn gerade diese letztere ist wegen der so verschiedenartigen Stufen, auf denen die mannigfachen, dem österreichischen Ländercomplexus angehörenden Volksstämme in ihrer geistigen Bildung und politischen Entwickelung stehen, nur mit noch ungleich grösseren und gefährlicheren Schwierigkeiten ausführbar. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Durchführung einer constitutionellen Regierungsform in dem Kaiserthum hat die Regierung auch nothwendigerweise veranlassen müssen, die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 wieder zurückzunehmen. Dieselbe war in einem drangvollen Momente erlassen worden, war nach den Mustern des

Auslandes zugeschnitten, und stellte in dem Reichstage und in den Landtagen der Kronländer politische Einrichtungen in Aussicht, deren wirkliche Einführung die Einheit des Reiches eher gefährdet als befördert, und die kaiserliche Macht dergestalt beschränkt und geschwächt haben würde, dass sie ihren hohen Beruf der Erhaltung des Staates kaum zu erfüllen vermocht hätte.

Insofern man unter Einheit des Reichs oder der Staatsform das Anschliessen der einzelnen Theile desselben in dem Maasse versteht, dass keine Verfassung, kein besonderes Privilegium entgegensteht, das Aufgehen jener Theile in eine Masse oder in einen Guss zu vollziehen, so ist diese Verschmelzung nicht die nothwendige Bedingung unumschränkter Monarchien. So findet sie sich nicht im chinesischen Reiche, wie solches wenigstens bisher bestand, bei aller uneingeengten Willkür des Staatsoberhaupts, und ebenso findet in einem einheitlich ausgebildeten Staate nicht immer die Centralisation der Verwaltung statt, selbst nicht im russischen Reiche, wo es auch jetzt noch für angemessener gehalten wird, dem Grossfürstenthume Finnland und den kaukasischen Besitzungen ihre abgesonderte Centralverwaltung zu lassen. Ebenso behielten im dänischen Staate selbst nach dem Jahre 1806 die Herzogthümer Schleswig und Holstein bis auf die Finanz- und Wehrangelegenheiten ihre besondere centrale Verwaltung. Dagegen nehmen die Vereinigten Staaten von Nordamerika bei einem gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofe Recht und haben ebenfalls ein gemeinschaftliches Staatsministerium. In Frankreich war seit Ludwig's XIV. Zeit eine solche Centralisation der Staatsverwaltung, dass die einzelnen Fäden derselben am Sitze des Monarchen zusammenlaufen, bereits angebahnt, wodurch der Staat in Anordnung wichtiger, das Ganze desselben betreffender Maassregeln und unbehinderter zeitiger Ausführung derselben ungemein an Kraft und Erfolg gewann, wenngleich Ludwig's Ausruf: „L'état c'est moi“ nur dem Despotismus, nicht einer kraftvollen Monarchie angehört. Diesen neu eingeleiteten Organismus brachte die Revolution von 1789 völlig zum Abschluss, indem sie ihn in den bekannten, im Allgemeinen wohl zweckmässig zu nennenden Fachabtheilungen consolidirte, wobei sie indess zugleich die extreme Richtung einschlug, ihn über zu viele Einzelheiten, über sämmtliche Gemeindeinteressen auszudehnen.

Für das Kaiserthum Oesterreich existirte bis auf die neuesten

Zeiten keine einheitliche, in sich abgeschlossene Centralverwaltung, wegen besonderer Berücksichtigung der verschiedenartigen Bestandtheile des Reichs, aus denen es hervorgegangen, und die Regierung vermochte daher der Durchführung selbst mancher der wichtigsten Angelegenheiten nicht immer den Nachdruck zu geben, der erforderlich ist, um ein grosses Staatsinteresse wahrzunehmen, und den z. B. Frankreich daran setzen konnte. Daher kann die nun von der Staatspraxis Oesterreichs als oberster Grundsatz erkannte und durchgeführte Staatseinheit und die von ihr neu begründete einheitliche Centralverwaltung nicht nur für die Machtstellung des Kaiserreiches, sondern auch für diejenige von ganz Deutschland als ein Ereigniss von dem umfassendsten Einflusse, an welches sich die wichtigsten und nützlichsten Folgerungen knüpfen, begrüsst werden. Was überdies das Verhältniss zwischen Oesterreich und Preussen insbesondere anlangt, deren noch vor ein paar Jahren so gefahrdrohende Differenzen zum Heil des Ganzen ausgeglichen worden sind und ihre Erledigung gefunden haben, so sollte man meinen, im Rückblick der grossen Begebenheiten vergangener Tage, dass diese beiden Mächte in Fragen, welche die politische Weltstellung, die Ruhe und den Frieden nicht nur Deutschlands, sondern des ganzen Erdtheils betreffen, schon aus Pflicht der Selbsterhaltung stets Hand in Hand gehen müssen — ganz im Gegensatz jener Vernichtungspolitik, die so gern in die Posaune des Antagonismus stösst. Denn hätten beide Mächte schon früher fest zu einander gehalten, und dadurch zugleich mit Verbannung jeder Eifersüchtelei für Deutschlands Interessen gewirkt, so würden schwerlich Friedensverträge wie die von Luneville, Pressburg und Tilsit geschlossen worden sein.

Wie das Sprüchwort sagt: „Jedes Böse hat auch sein Gutes" — so findet dies auch in Beziehung auf die Stürme Anwendung, durch welche in dem österreichischen Kaiserthume die Centralisation der Staatsform und Staatsverwaltung ermöglicht worden ist und wodurch das gerade Gegentheil Dessen, was die revolutionären Beweger jener Stürme bezweckt hätten, angebahnt wurde. Auf welche Weise hätte sie wohl erreicht werden können, als durch die sonst so bedauernswerthen Krisen und den vollen Aufruhr Ungarns? Hatten schon frühere Versuche des Herrscherhauses, hier oder da die Privilegien gewisser Klassen zum Besten des Ganzen zu schmälern, eine Art Verstimmung hervorgebracht, so musste dies noch

weit bedenklicher in Beziehung auf die Schmälerung der Befugnisse des ungarischen Reichstages erscheinen, obschon dieser, auf die Satzungen des Mittelalters fussend, keineswegs das Volk in Masse vertrat, sondern nur gewisse bevorzugte Stände, so gern man auch diese Quasi-Vertretung der Gesammtbevölkerung mit dem britischen Parlament vergleicht. Allerdings dürfen die Annalen der Geschichte nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche uns melden, dass je eifriger eine Anzahl europäischer Mächte die Oesterreichische Monarchie zu zertrümmern drohte, desto feuriger der ungarische Reichstag von 1741, der pragmatischen Sanction zufolge, der Tochter Karl's VI., Maria Theresia, seine Huldigung darbringt und die ungarische Nation sowie die Kroaten, Slawonier, Siebenbürger ein edler Enthusiasmus ergreift, ihren Thron gegen ihre zahlreichen Feinde zu vertheidigen, und sich auch beim Beginn des Siebenjährigen Krieges so bewährte; nicht minder die Verehrung für Maria Theresia so gross war, um es zu verschmerzen, dass seit 1764 kein Reichstag mehr zusammenberufen und seit 1765 kein Palatin mehr ernannt wurde. Dieser Thatsachen ungeachtet stellt der Patriotismus und die Gestaltung der europäischen Staatsverhältnisse an die genannten Nationen das unabweisliche Gebot, sich dem Grundsatz der Einheit und der damit in Einklang stehenden Centralisation anzuschliessen, um nach Beseitigung einer Verfassung, die weder dem engern noch dem weitern Heimatlande irgend einen positiven reellen Nutzen zu gewähren vermochte, die Interessen der Gesammtmonarchie einer leichtern, zweckmässigern Entwickelung zuzuführen, sie drohenden Ereignissen stärker gegenüberzustellen und zugleich das Wohlergehen des engern Vaterlandes dadurch erheblich zu fördern.

Kaiser Joseph, der doch manche treffliche Seite als Herrscher zeigte und den Reichstag während seiner Regierungszeit gar nicht berief, wäre vielleicht der Mann gewesen, denselben ganz zu sprengen, doch immer würde, angesichts der damaligen politischen Constellation, mit diesem eigenmächtigen Schritte eine zu grosse Gefahr für die Gesammtmonarchie verbunden gewesen, und selbst, wenn sie durchgesetzt worden, später eine zu grosse Reaction eingetreten sein, so wenig die Beseitigung einer Constitution dieser Art auch schon damals zu bedauern gewesen wäre. Keine von den Umständen besser gebotene Gelegenheit schien zu diesem Behuf eintreten zu können, als die durch Verkettung schmerzlicher und

mit grossen Opfern verknüpften inneren, kraftvoll bekämpften und endlich besiegten Erschütterungen der jüngst vergangenen Jahre. In Frankreich ging es freilich leichter zu, neben der Centralisation der Verwaltung die despotische Macht Ludwig's XIV. zu begründen (was indess keine nothwendige Folge davon zu sein braucht), indem Richelieu's Politik, die nach innen ebenso wenig gewissenhaft als nach aussen war, das Ansehen des begüterten Adels stürzte, die Parlamente verstummen machte und die unteren Klassen des dritten Standes dem Adel in die Hände lieferte, dem er seine Unterdrückungen nachsah, weil auch er sich der königlichen geduldig unterwerfen sollte.

Die natürliche Grundlage der Oesterreichischen Monarchie stellt das Bild eines reich gegliederten Körpers dar, das fast in keinem europäischen Staate vielseitiger hervortritt. Denn welches andere Reich bietet eine solche Mannigfaltigkeit von Volksstämmen, als die verschiedenen Landestheile des österreichischen in sich schliessen, das russische etwa ausgenommen, wo indess der Umstand wohl zu berücksichtigen ist, dass der überwiegende Stamm der Grossrussen als die mächtigsten, am weitesten verbreiteten Slawen in ihren Hauptsitzen eine compacte mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung betragende Masse bilden. — Bei der Vertheilung der einzelnen die Bevölkerung des österreichischen Kaiserthums mit 39 Millionen Köpfen bildenden verschiedenen Volksstämme ergibt sich, dass von den 4 Hauptstämmen etwa 16 Mill. Bewohner auf die Slawen, 8 Mill. 300,000 auf die Deutschen, ebenso viel auf die Romanen und 6 Mill. 400,000 auf die Individuen ursprünglich asiatischer Stämme*) entfallen. Das bunte Durcheinander der Volksmasse geht schon aus dem statistischen Factum hervor, dass allein der slawische Hauptstamm sechs Zweige enthält: den czechischen, polnischen, ruthenischen, slawonischen, kroatisch-serbischen und bulgarischen, welche wieder in mehrere Nebenzweige zerfallen, und dass der romanische Hauptstamm sich freilich nur in zwei Zweige theilt, den walachischen und italienischen, die Bewohner des weit von einander getrennten, von diesen eingenommenen Gebiets an Bildung und Gesittung aber sich schroff gegenüberstehen. Jedoch ist hierbei nicht ausser Acht zu lassen, dass, obgleich der slawische Stamm als der numerisch über-

*) Magyaren, Szekler, Jazygen, Kumanen, Juden und Armenier.

wiegende hervortritt und ihm auch sogar das nördliche Ungarn angehört, dennoch kein Volksstamm sich so sehr über alle Theile der Monarchie verbreitet findet als der deutsche, und dass Ansiedlungen desselben, bis auf Dalmatien und die Lombardei, in allen Kronländern anzutreffen sind. Die Stammverschiedenheit Frankreichs ist in der Hauptmasse derselben grösstentheils aufgegangen, und selbst das britische Reich in Europa bietet eine solche Mannigfaltigkeit in der Gruppirung der Völkerstämme und Ländermassen keineswegs dar, obschon es irische und schottische Celten, Malteser und Helgoländer in seinem Gebiet umschliesst. — Ungleich schwieriger war die Aufgabe einer consequenten, einen Staaten-Complexus wie den österreichischen umfassenden Centralverwaltung, mit solchen Massen verschiedenartiger Nationalitäten, mit ganzen Ländern, die mit grossartigen Privilegien oder gar entgegenstehenden Verfassungen eine Sonderstellung einnahmen, als für Preussen, welches eine kräftige, zweckmässige Centralisation, sei es im Administrations-, sei es im Justizfache in den ihm durch die Wiener Congressacte zugefallenen Landestheilen, so mannigfaltige Anomalien diese in ihrer bisherigen Verwaltung auch darbieten mochten, durchführen konnte. Dieselben Formen der Verwaltung, die bereits in den älteren Provinzen bestanden, konnten für die neueren grösstentheils auf dieselbe Weise in den Organisationsplan aufgenommen werden, und wo etwa eine Verschiedenheit anerkannt ward, war diese freilich nicht immer unwesentlich, gründete sich anderntheils aber nur auf die verschiedenartige Benennung der Gerichte, in der Rheinprovinz noch dazu mit Beibehaltung der aus der französischen Zeit herstammenden Gesetzbücher, jedoch mit Unterordnung unter das Justizministerium in Berlin, und das Administrativfach erhielt seinen gemeinschaftlichen Typus in der Installirung von Regierungen in sämmtlichen Landesgebieten mit Unterordnung unter das Ministerium des Innern und das der Finanzen. Der preussische Staat hatte sicher deshalb keine Revolution zu befürchten, wogegen im österreichischen Kaiserthum eine solche Organisation auf ganz friedlichem Wege kaum durchzusetzen war.

Schwer, sagt man wohl, hält es, so viele verschiedenartige Volksstämme unter einen Hut, wenngleich unter eine Krone zu bringen; — warum sollten indess diese nicht an den mit Umsicht eingeführten Formen der die Staatskraft erhöhenden Centralisation

Theil nehmen können? Warum nicht an dem möglichst gleichförmigen Typus einer zweckmässig organisirten Centralverwaltung nach ihren verschiedenen Fachabtheilungen, nämlich mit der möglichst zulässigen Berücksichtigung der Volkseigenthümlichkeiten? Dies Problem ist wohl zu lösen, und auch andere Staaten geben den Beleg dazu.

Sind gleich die Elemente des im österreichischen Kaiserthum begriffenen Länder-Complexus ungleichartig, so ist doch nicht der Befürchtung Raum zu geben, dass dem Kaiser die Anhänglichkeit seiner Völker entfremdet werde, und dass die in dieser Beziehung von der Regierung eingeschlagene concentrische Richtung nicht kräftigere und gesundere Früchte tragen sollte als die excentrische. Eine Lockerung der nach dieser Seite hin in der obersten Staatsverwaltung angebahnten Verhältnisse möchte, da nun einmal der Erfolg der Begebenheiten solche herbeigeführt hat, nicht anzurathen sein, wenn auch keineswegs geleugnet werden darf, dass theils die im Lande Unzufriedenen, deren es in allen Staaten gibt, theils die im Auslande versteckten Leiter der revolutionären Propaganda diese Centralisation als Stichblatt ihres weit verzweigten, ränkevollen Treibens sich auszuersehen beflissen sind.

Bei einer zweckmässig angebahnten, die Einheit des Reichs voraussetzenden Centralisation vermag der Volksgeist, ein echtes Volksleben, das zur Kräftigung der Monarchie ein Wesentliches beiträgt, sehr wohl zu bestehen, ohne durch einen leeren Formalismus erstickt zu werden. Eine nach den Grundsätzen einer weisen Politik organisirte kräftige Centralgewalt concentrirt alle Zweige der obersten Staatsverwaltung in sich, überlässt aber das minder Wichtige oder Locale so viel als möglich den einzelnen Gemeinden. Zu einer zweckmässigen Centralisation gehört vor allen das Vorhandensein von Rechtsinstitutionen, durch welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen gesichert erscheint, und dies wichtige Moment im Staatsleben finden wir im Organismus des österreichischen Kaiserthums entwickelt. Sodann tritt auch das Oberhaupt des Staats in seinem Glanz als edler, schirmender Hort des Ganzen hervor, und die Persönlichkeit, der Charakter, das Auftreten, die ganze Erziehung des jetzigen Kaisers verspricht dem Gedeihen des Reichs eine günstige Zukunft.

Werfen wir nun den Blick auf die sich darbietenden Ergebnisse der durch die stürmischen Bewegungen der letzten Jahre

herbeigeführten Einheit des Reichs und der Verwaltung und die sich daran knüpfenden politischen und socialen Vortheile, so sind hierbei folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen.

Die Grundentlastung und die Selbstständigkeit des Bauernstandes.

Die Aufhebung der bis dahin bestandenen Roboten ward angeordnet durch eine Reihe von Gesetzen und die Beseitigung der Unterthänigkeit und des schutzobrigkeitlichen Verhältnisses infolge des Patents vom 7. Sept. 1848. Denn die Civil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl als die politische Verwaltung ist vom Staate wieder an sich genommen und den neu organisirten Gerichts- und politischen Behörden, letztere theilweise auch den Gemeinden übertragen worden. Es wurde hierbei festgestellt, dass für einige der aufgehobenen Lasten eine Entschädigung geleistet werden sollte, für andere nicht, und die Durchführung dieser Grundentlastung ward, den in dem Patent vom 4. März 1849 enthaltenen allgemeinen Anordnungen gemäss, in einem jeden Kronlande einer Landes-Commission und Bezirks-Commissionen übertragen, die sämmtlich von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen ressortiren. Um den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Kronlandes Rechnung zu tragen, wurden noch besondere, darauf bezügliche Ministerialverfügungen erlassen. Bei der Feststellung des Werthes der gegen billige Entschädigung ablösbaren Leistungen wird $1/3$ für die Steuer, die der Berechtigte von den ihm zu leistenden Schuldigkeiten an den Staat zu entrichten hatte, vorabgezogen, von den verbleibenden $2/3$ hat der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Kronlandes aufzubringen. Dies letzte Drittheil schiesst in den Provinzen, wo keine geeigneten Landesmittel zu diesem Zweck zu verwenden sind, der Staat in subsidium vor.

Dem Landwirth die möglichst grösste Freiheit in der Benutzung und Verbesserung seiner Grundstücke zu gewähren, war, so viel die gegebenen Verhältnisse solches gestatteten, schon lange das Bestreben der österreichischen Regierung, denn bereits Maria Theresia suchte durch das von ihr erlassene Urbarium von 1767

in Ungarn, wo die grössten Schwierigkeiten entgegenstanden, einen solchen Zustand herbeizuführen, und Joseph's II. wohlwollende Fürsorge hob die Leibeigenschaft auf, und liess dafür ein gemässigtes Unterthansverhältniss eintreten, wie für Böhmen durch das Patent von 1781, für Kärnthen durch das Patent von 1782, für Galizien und Krain durch die Patente von 1783, für Ungarn durch das Patent von 1785. Wie schwer es aber bei den frühern staatlichen Verhältnissen Ungarns hielt, einer noch so heilsamen legislativen Maassregel daselbst praktische Geltung zu verschaffen, davon zeugt unter andern jenes Urbarium der Kaiserin Maria Theresia, das zwar unter Leopold II. von den ungarischen Reichsständen 1791 provisorisch bestätigt, aber weder überall, noch selbst da, wo es Eingang erhielt, in allen seinen Bestimmungen durchgeführt ward. In Siebenbürgen walteten ähnliche Verhältnisse ob, die hier erst im Jahre 1847 durch die vom Landtage vorgenommene Regelung der Urbarien und die angenommenen Gesetzartikel über die Commassation eine bessere Richtung einzuschlagen schienen. Ueberdies war bereits nach ältern Gesetzen die Ablösung der auf den unterthänigen Grundstücken haftenden Natural- und Arbeitsleistungen, insofern sie durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen bewirkt wurde, nicht nur gestattet, sondern auch durch mannigfaltige Anordnungen begünstigt worden, und im Jahre 1846 erging eine umfassende Vorschrift in dieser Beziehung, infolge deren im Laufe des Jahres 1847 zahlreiche Ablösungsverträge zu Stande kamen. Aber die gebieterische Nothwendigkeit, eine Hauptstütze des Staats, einen für die Macht desselben so nothwendigen Stand, den Träger der Bodencultur, „den Bauernstand“, der drei Viertheile der Gesammtbevölkerung, wenigstens 29 Millionen Köpfe ausmacht, aus seinen gedrückten Verhältnissen, in welche ihn die Ungunst der Zeiten und eine lange Gewohnheit gebannt hatten, auf eine freiere und zweckmässigere Stufe des Lebens zu erheben, fand erst in jener hochwichtigen legislatorischen Maassregel vom 7. Sept. 1848 ihren vollen Ausdruck, damit derselbe bei grösserer Anhänglichkeit an die von ihm bebaute Scholle, dieser eine grössere Production abgewinnen, und zugleich ein zufriedeneres und kräftigeres Mitglied der staatlichen Gesellschaft abgeben könne. — Von welchem ausserordentlichen Einflusse solche bedeutungsvolle Gesetze, die Aufhebung des gutsherrlichen Unterthanenverbandes und

die Grundentlastung betreffend, auf eine grössere Entwickelung der Volkswirthschaft und die gesammte staatliche Machtentfaltung sind: davon zeugt unter andern der preussische Staat, wie viel der durch die legislatorischen Anordnungen von 1807, 1808, 1810 und 1811 gekräftigte, zur gehörigen Freiheit gelangte Bauernstand in dem Wendepunkte, im Jahre 1813 zu leisten vermochte; davon zeugt auch die Geschichte des dänischen Staats, wie sehr sich die volkswirthschaftlichen Interessen in demselben seit den in dieser Rücksicht gegen Ende des vorigen Jahrhunderts angebahnten heilsamen Reformen in ansehnlicher Steigerung hoben.

Bei der Ablösung der auf den bäuerlichen Stellen ruhenden Reallasten tritt im österreichischen Kaiserthum allerdings der dort übliche hohe Zinsfuss hervor, schon wegen der vorherrschenden Neigung der grossen Kapitalisten, sich an gewinnreichen Fabrik- und Actien-Unternehmungen zu betheiligen; dennoch hat in Böhmen ein Theil der Landleute die ganze von ihrer Stelle zu bezahlende Ablösungssumme auf ein Mal entrichtet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Einwanderer übrigens mit einem kleinen Geldkapital eine Farm erkaufen kann, steht freilich, um hier eine Vergleichung anzuknüpfen, der Zinsfuss noch um ein beträchtliches höher, und ist daher zugleich ein bedeutendes Hinderniss, den erworbenen Grundbesitz in Kultur zu bringen, und diese nachhaltig zu betreiben. So wird zu Milwaukee, Staat Wisconsin, das Kapital zu 12 und sogar zu 16 % ausgeliehen.

In Galizien trat bereits im Mai 1848 die Befreiung von der Robot ein, indem zugleich dem Patent vom 17. April desselben Jahres zufolge ein Theil der Entschädigung für aufgehobene Urbarialverpflichtungen ausgezahlt ward, wofür die ruthenische Hauptversammlung dem Grafen Franz Stadion ihren Dank abstattete. Wenn nun aber durch die Aufhebung des gutsherrlichen Unterthanenverbandes und die Ablösung der von den bäuerlichen Grundstücken dem Gutsherrn zu gewährenden Leistungen eine der wichtigsten Maassregeln ergriffen ist, welche auf eine Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse wesentlich einwirken, so ist ein hierbei nicht minder von der Gesetzgebung zu berücksichtigender Punkt der, dass der Zersplitterung des bäuerlichen Grund und Bodens vorgebeugt werde, damit derselbe nicht wie in Frankreich und einigen andern Ländern in ein Minimum von Ackerwirthschaft über-

gehe und so zu einer gänzlichen Verarmung der ländlichen Bevölkerung führe. Man muss es der österreichischen Regierung einräumen, dass sie in dieser Beziehung bereits im Jahre 1798 Vorsorge getroffen hat, denn das bezügliche Hauptgesetz datirt von diesem Jahre; wobei indess die Zerstückelung zu grosser Bauerhöfe bis auf ein gewisses Maass schon nach der Gesetzgebung von 1771, 1773, 1780, 1786 und 1787 nicht nur gestattet, sondern auch für eine Verbesserung des Anbaues der bäuerlichen Gründe und für die Vermehrung der Bevölkerung als zweckmässig erklärt ward.

Die Grundentlastung geschieht jedoch nicht aus dem Motiv — wie man dieses hier und da wohl annimmt — den Adel herabzubringen und ihn dem bäuerlichen Stande feindlich gegenüberzustellen, im Gegentheil bei den dadurch gebotenen Mitteln zu einem grössern Wohlstande, durch Vervielfältigung der zur bessern Verwerthung der landwirthschaftlichen Grundstücke nothwendigen Communicationen, wird sowohl der grössere Grundbesitz als auch die bäuerliche Wirthschaft im Preise steigen, wie dies in den meisten Ländern, wo eine solche Umwandlung durch die Agrargesetzgebung vorgegangen ist, die Erfahrung bezeugt, wenn auch nicht sogleich, doch nach und nach. Dann wird bei merklich sich hebenden ökonomischen Verhältnissen der eine Stand den andern um so eher als ein nützliches Glied im Staatsorganismus ansehen und zu schätzen wissen.

Auffallend ist es, dass es in der Lombardei, von der es doch sonst heisst, dass sie in den socialen Verhältnissen so bedeutend vorgeschritten sei, keinen selbstständigen Bauernstand gibt, sondern nur Colonen, die mit dem Grundherren den Ertrag der Rente theilen, ein Verhältniss zwischen dem Gutsherrn und dem Bebauer des Bodens, das den Anstrich hat, so einfach, so patriarchalisch natürlich zu sein, und doch für die volkswirthschaftliche Entwickelung des Ganzen nichts weniger als empfehlenswerth sich zeigt. Dass jedoch die österreichische Regierung geneigt sei, hierin eine gewaltsame Aenderung herbeizuführen, d. h. die Eigenthümer davon zu treiben, liegt weder im Charakter der Staatsverwaltung, noch im Geiste der österreichischen Gesetzgebung.

Die Staatsverwaltung im Allgemeinen.

Nebst der Gleichstellung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz besteht jetzt eine zweckmässigere Verwaltungsorganisation als früher, sowohl rücksichtlich der Verwaltungsangelegenheiten im engeren Sinne (Administration) als der Justiz. Zur Durchführung des Einheitsprincips ist dabei allerdings das bureaukratische Element zum Grunde gelegt, denn verwaltet müssen die einzelnen Kronländer ja werden, abstufungsweise theils durch Ober- theils durch Unterbehörden, wie dieses auch schon früher geschah, nur dass dabei keine einheitliche, für alle Theile des Staats geltende Centralleitung stattfand. Diese mechanische Grundlage musste wohl berücksichtigt werden, wenn die Krone und der ganze Bau gedeihen sollen, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der volksthümlichen Sitten und Gebräuche in den einzelnen Ländern, auch was die Benennung der Behörden betrifft, und dass dieser Rücksicht von der österreichischen Regierung so viel als thunlich Rechnung getragen worden, das sehen wir an der für den Verwaltungsorganismus in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Italien u. s. w. erlassenen Verordnungen.

Eine zweckmässig organisirte, nicht das Maass überschreitende Bureaukratie hat auch ihr Gutes und ist zur Consolidirung der staatlichen Verhältnisse, zur energischen Ausführung der Gesetze wie zur grössern Machtentfaltung der Krone und des Staats nothwendig, nur müssen hierbei die Extreme gemieden werden. Eine sich ihrer Aufgabe bewusste, mit Besonnenheit vorgehende Centralisation bestellt z. B. in Provinzen mit andern Idiomen als die Stammprovinz, um welche die übrigen sich lagern, zu Organen der Staatsregierung so viel als möglich Individuen, die jenen Idiomen angehören, und diese Maxime hat Oesterreich der Regel nach beobachtet. Sodann, dass die amtliche Geschäftssprache in jenen Provinzen bis auf die Militärverwaltung und das Heerescommando, soweit die Verhältnisse solches nur immer gestatten, in der jenen Landestheilen eigenthümlichen Sprache stattfinde, und auch dieses Princip ward von jeher von der österreichischen Regierung in den italienischen und ungarischen Kronländern festgehalten. Das Gegentheil, d. h. die Sprache des herrschenden Landes auf alle öffentliche Acte ohne Unterschied auszudehnen, entfremdet dem Herrscher die Herzen der

Unterthanen nur gar zu leicht, und dieser Verlust wird von dem durch die angedeutete Maassregel für die Verwaltung etwa zu erringenden Vortheil gewiss nicht aufgewogen. Um das jetzige durchgeführte System der Centralisation des Verwaltungswesens der Oesterreichischen Monarchie besser übersehen und würdigen zu können, braucht man sich nur die bis auf die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 bestehenden Formen zu vergegenwärtigen, in welchen die Verfassung und Leitung des dieselbe bildenden Ländercomplexus gehandhabt ward. Als Resultat eines unbefangenen Urtheils wird sich sodann herausstellen, dass die in diesen letzten Jahren emanirten Organisationsgesetze dem Staatszweck sich ungleich mehr anschliessen als die ältern, d. h. sie zielen sicherer und umfassender darauf ab, eine grössere Stärke des Staatsgebäudes zu begründen und die Wohlfahrt der dasselbe bewohnenden Völker zu erhöhen.

Eine Art Centralisation ward in Oesterreich bereits vor den stürmischen Bewegungen der neuern Zeit durch die Errichtung der vereinigten Hofkanzlei angebahnt als Oberverwaltung der eigentlichen innern Angelegenheiten des gesammten Ländergebiets, bis auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze, zugleich mit Ueberweisung eines Theils der Steuerangelegenheiten. Denn schon Graf Haugwitz, der unter Maria Theresia die innern Angelegenheiten leitete, vereinigte die Böhmische und Oesterreichische Kanzlei. Ebenso war schon von Maximilian I. die Allgemeine Hofkammer für die finanziellen Verhältnisse des Staats begründet, jedoch in Betreff des dem österreichischen Hause später zugefallenen Ungarn nur hinsichtlich der Regalien. Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle ward zu Joseph's II. Zeit für das gesammte Gebiet bis auf Ungarn und Siebenbürgen errichtet. Die Justizverwaltung hatte nur für gewisse Landestheile ein gemeinschaftliches Centralorgan, wie unter andern für die ungarischen Länder die Septemviraltafel, die vor Franz II. jährlich sogar nur zwei Sitzungsperioden kannte. Dagegen bildeten ein ganz allgemeines Ressort die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Beziehung auf die Verhältnisse der äussern Politik und diejenigen des kaiserlichen Hauses und der im Jahre 1807 neu organisirte Hofkriegsrath für das Kriegswesen. Allerdings kann bei durchgeführter Centralisation dennoch der eine oder andere Theil des Staatsgebiets von dieser, hinsichtlich gewisser Verwaltungs-

angelegenheiten, da wo die Natur der Verhältnisse solches nothwendig bedingt, eine exceptionelle Einrichtung erhalten, wie in Preussen die Zollausschüsse, in Russland das abgesonderte Staatssecretariat und der Senat von Finnland. Umgekehrt finden wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine auffallende Aeusserung der Centralisation in der Anordnung, dass Pässe ins Ausland nur von der Centralregierung, nicht von der eines einzelnen Staates des Vereins ertheilt werden dürfen. Der in den kaiserlichen Patenten vom 31. December 1851 ausgesprochene Grundsatz der Einheit des Reichs und der Verwaltung desselben hält die Staatsmaxime fest, den historischen Landeseigenthümlichkeiten und berechtigten provinziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen — eine Maxime, die von der Politik als eine ganz geeignete bezeichnet werden muss, um zur Versöhnung und Beruhigung der Gemüther ein Wesentliches beizutragen. Als leitender Gedanke der nach und nach veröffentlichten Organisationsedicte stellt sich überdies heraus: In allen grossen entscheidenden Maassregeln Einheit von dem Mittelpunkt der Regierung bis an die äussersten Grenzen und die ungestörte energische Ausführung derselben in allen Theilen des Reichs, sodann, dass dem Statthalter des einzelnen Kronlandes die Erledigung und Entscheidung derjenigen Angelegenheiten überwiesen werde, welche eine besondere Localkenntniss erfordern und den Wirkungskreis der Centralregierung sonst unnöthigerweise mit Geschäften überbürden würden.

Das frühere Ungarn entbehrte des zu einer energischen, gerechten und erspriesslichen Verwaltung erforderlichen bureaukratischen Elements so gut als ganz. Mit unverantwortlicher Geringschätzung behandelte der fast lediglich aus dem begüterten Adel gewählte auf einen geringen Jahresgehalt gesetzte Comitatsvorstand die Mehrzahl der seiner Amtswirksamkeit Unterworfenen, mit unverantwortlichem Hochmuth ward die Autonomie des Comitats vorgeschützt, selbst in Fällen, wo dem Reichstage Antwort und Rede zu stehen war. Was die Geschäftsverhandlung des ungarischen Reichstages selbst betrifft, so fehlte es über die Nothwendigkeit der Stimmensammlung, über die zur Fassung gültiger Beschlüsse nothwendige Anzahl von Votanten, ja über die Verhältnisse der gezählten Stimmen zu einander an jeder verfassungsmässigen Bestimmung. Eine höchst sonderbare Anomalie bot diese Reichsversammlung auch in der Anordnung dar, dass die Abgeord-

neten der 49 Königlichen Freistädte, der 25 Domcapitel nur zwei Stimmen zusammen hatten, die Ablegati absentium und der privilegirten Bezirke beim Abstimmen gar nicht berücksichtigt wurden, und an der Magnatentafel, die nicht einmal ein Diarium führte, die Bischöfe der nicht-unirten Griechen gar kein Votum abgeben durften. Die Parömie der ungarischen Staatspraxis: „Pars sanior decidit“ erlangte auf diese Weise ihre ganz eigenthümliche Geltung. Was konnte ein solcher Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Organismus Gutes in umfassendem Maasse leisten, — was hat dieser Reichstag in seiner sonderbaren, anomalen Zusammensetzung im Lauf von Jahrhunderten Vorzügliches zu Tage gefördert, was zur Hebung des allgemeinen Landeswohls, zur Emporbringung der Finanzen, zur Organisation einer zweckmässigen unparteiischen Rechtspflege, zur Anbahnung von Communicationsmitteln in so vielen Jahren Erhebliches in Wirksamkeit gesetzt?

Einem zahlreichen ränkesüchtigen Advokatenstande, einem nach Willkühr handelnden Beamtenthum hat er in die Hände gearbeitet, woraus sich ein schnöder Parteigeist entwickelte, der weit entfernt als ehrenhafte Opposition ein nothwendiges Element einer parlamentarischen Stütze der Monarchie abzugeben und dieselbe zu kräftigen, in den letzten Jahren nur darauf ausging, solche auf alle Weise zu schwächen. Wenn man den Reichstag nach glücklich bewältigter Revolution wieder ins Leben hätte treten lassen, so würde dieser verderbliche, nichts Gutes bezweckende Parteigeist höchst wahrscheinlich wieder erwacht sein. Diejenigen nun (und ihre Zahl ist glücklicherweise äusserst gering), die zwar von einem unabhängigen Ungarn, als einem souveränen für sich bestehenden Reiche träumen, bedenken nicht, dass ein solches bei der gegenwärtigen Gestaltung des europäischen Staatensystems niemals Bestand gewinnen könnte, eben so wenig als sich ein solches zur Zeit der ersten Französischen Revolution gehalten, sondern in den Strudel der Bewegungen hinabgerissen und zuletzt eine von den Nachbarn getheilte Beute geworden sein würde. Das Grundeigenthum daselbst, durch den bisherigen Wirrwarr unzusammenhängender Civilgesetze unsicher, ist jetzt durch die Einführung der klaren Rechtsnormen des österreichischen Civilgesetzbuches, durch eine zweckmässige Organisation von Unter- und Obergerichten, welche das Recht nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung Aller spenden, sodann durch die Aufhebung der Aviticität und

durch die bedeutende Ausdehnung oder Verbesserung der Communicationsmittel um ein sehr Bedeutendes im Werthe gestiegen.

Dem neuen Organisationsplane zufolge, wie derselbe in den Patenten vom 26. Juni 1849 und 14. April 1850 ausgesprochen worden, bestehen, was die eigentliche Administration betrifft, in jedem Kronlande, dem ein Statthalter oder Landeschef vorgesetzt ist (in Kroatien und Slawonien der Banus, in der Serbischen Woiwodschaft nebst dem Banat der Vice-Woiwode) Kreisbehörden und Bezirksämter unter der üblichen Landesbenennung, von denen die ersteren jedoch in kleinen Kronländern oder wo das Bedürfniss nicht hervortritt, entfallen. Der Vorsteher der den Bezirksämtern der Regel nach untergeordneten Ortsgemeinden wird von der Regierung mit Rücksicht auf die besondern zu vertretenden Interessen entweder bestätigt oder auch selbst ernannt. Der grosse Grundbesitz kann unter bestimmten Bedingungen den Bezirksämtern unmittelbar untergeben sein, und von diesen sollen von Zeit zu Zeit Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des ausser dem Gemeindeverbande stehenden grossen Grundbesitzes der Berathung wegen einberufen werden. Nicht minder werden, was als eine ganz zweckmässige Einrichtung genannt werden kann, den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfangs ihrer Wirksamkeit zur Seite gestellt.

Hierüber sind folgende nähere Grundzüge im Juli 1854 bekannt gegeben worden. Die Landesvertretungen in den einzelnen Kronländern werden ihre Wirksamkeit in der allgemeinen Landesversammlung und in den Landesausschüssen zu äussern haben.

Als Mitglieder der allgemeinen Landesversammlung werden berufen werden: 1) die von dem Kaiser aufrecht erhaltenen oder neu zu schaffenden Landeswürdenträger; 2) die bei den frühern Ständen berufen gewesenen kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, sowie jene, denen dieses Recht von dem Kaiser in der Folge verliehen wird; 3) solche Mitglieder des mit dem vormals ständischen Incolate betheilten oder von dem Kaiser künftig damit begnadigten immatriculirten Erbadels, welche den besonders zu bestimmenden Erfordernissen und Bedingungen Genüge zu leisten befähigt sind; 4) die bei den früheren Ständen zugelassenen Universitätswürdenträger, sowie jene,

denen dieses Recht von dem Kaiser in der Folge etwa verliehen wird; 5) die Vertreter jener Städte und ehemals landtagsberechtigt gewesenen Märkte, welchen der Kaiser für die Zukunft das Recht der Theilnahme an der allgemeinen Landesversammlung gewähren wird; 6) die Mitglieder der Landesausschüsse.

Die allgemeine Landesversammlung kann nur von dem Kaiser aus besondern Gelegenheiten und Veranlassungen einberufen werden.

Die Landesausschüsse werden in voller Selbstständigkeit neben der Landesversammlung bestehen und es wird bei ihrer Zusammensetzung der Grundsatz festgehalten werden, dass darin aus den Mitgliedern der allgemeinen Landesversammlung kirchliche Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, die dem Erbadel angehörigen grossen Grundbesitzer, landtagsberechtigte Städte und Märkte und Universitätscorporationen, ferner der sonstige grosse Grundbesitz und die Landgemeinden im angemessenen Verhältnisse aufgenommen und in dieselben berufen werden.

Zu den Landesangelegenheiten, auf welche sich die Landesausschüsse im Allgemeinen zu beziehen haben, gehören: 1) die Maassregeln und Unternehmungen zur Hebung der Urproduction, der Industrie und des Verkehrs und zur Belebung des Realcredits im Lande, dann Gegenstände, welche sich auf die Theilbarkeit des Grund und Bodens und den Realbesitz überhaupt beziehen; 2) die Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche die Beförderung der Künste und Wissenschaften zum Zwecke haben; 3) die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande innerhalb der dafür festzusetzenden Grenzen; 4) die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Landesmitteln dotirt und der Obsorge des Ausschusses besonders zugewiesen werden; 5) die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer; 6) Anträge und Gutachten zur Regelung der Concurrenz für Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten; 7) die dem Lande obliegenden Leistungen für die Vorspann, Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der militärischen Wachkörper; 8) die aus Landesmitteln unternommenen Strassen- und Wasserbauten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten; 9) das Vermögen des Credits- und Schuldenwesens, dann die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt; 10) alle sonstigen, die Wohlfahrt und die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegen-

stände, bezüglich welcher nach besondern Anordnungen die Mitwirkung des Ausschusses zu erfolgen hat.

Es werden Landesstatuten erlassen, und in ihnen die Bedingungen zum Eintritt in die Ausschüsse festgesetzt werden. Die Vertreter des Erbadels, des grossen Grundbesitzes und der Stadt- und Landgemeinden müssen jedenfalls im Lande ein unbewegliches Eigenthum besitzen, dessen Grösse und Beschaffenheit für jedes Land entsprechend festgesetzt werden wird.

Die zum Wirkungskreise der Ausschüsse gehörenden Angelegenheiten werden theils in dem grossen Landesausschusse, theils in dem engern Ausschusse besorgt. Die Namen dieser Körperschaften werden für jedes Land besonders bestimmt werden.

Der im Bereiche jeder politischen Landesbehörde einzusetzende grosse Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten, aus den Mitgliedern des engern Ausschusses und aus einer für jedes Land, beziehentlich Verwaltungsgebiet mit Beachtung seiner Verhältnisse und Interessen festzusetzenden Anzahl von Ausschussmitgliedern. Die Anzahl dieser Ausschussmitglieder hat nicht weniger als zwölf und nirgend mehr als achtundvierzig zu betragen.

Die Berufung in den grossen Landesausschuss wird von dem Kaiser erfolgen, bis Allerhöchstderselbe eine andere Bestimmung erlässt. Der grosse Landesausschuss hat über Aufforderung des Monarchen im Sitze der politischen Landesbehörde zusammenzutreten. Der Chef der Landesbehörde oder in dessen Ermangelung ein von dem Kaiser bestimmter landesfürstlicher Commissar hat die Versammlungen des grossen Landesausschusses zu eröffnen und zu schliessen, in denselben den Vorsitz zu führen, sowie die Berathungen zu leiten. Die Mitglieder des grossen Ausschusses haben bei ihrem Eintritt in denselben Treue und Gehorsam dem Monarchen, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Statthalters zu geloben.

Zum Wirkungskreise des grossen Ausschusses in Landesangelegenheiten gehört: 1) die Abgabe der Gutachten und Vorschläge über jene Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordert wird; 2) die Befugniss, die ihm zum Wohle des Landes (Verwaltungsgebiets) geeignet scheinenden Maassregeln und Einrichtungen und über Anstalten, Bauten und Unternehmungen für Landeszwecke zu berathen, Vorschläge

zu machen und nach Beschaffenheit der Umstände Beschlüsse zu fassen; 3) die Beantragung des Personalstandes und der bleibenden Bezüge der dem engern Ausschusse beizugebenden, oder bei Landesanstalten verwendeten Beamten und Diener, dann welche dieser Beamten vom engern und welche vom grossen Ausschusse zu benennen seien; 4) die Befugniss, im Namen des Landes Verbindlichkeiten einzugehen und Lasten oder bleibende Auslagen auf dasselbe zu übernehmen; 5) die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benutzung des Stammvermögens, dann für die Regelung des Credits- und Schuldenwesens des Landes und die Beschlussfassung in Betreff der Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung von Realitäten und nutzbaren Rechten des Landesvermögens. — Die näheren Bestimmungen über die Wirksamkeit des grossen Ausschusses in Beziehung auf diese Gegenstände, sowie auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt werden für jedes Land (Verwaltungsgebiet) mit Rücksicht auf dessen eigenthümliche Verhältnisse besonders festgesetzt werden.

Alle Beschlüsse des grossen Ausschusses, sofern sie nicht auf blosse Gutachten, Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen dem Kaiser im Wege des Ministeriums des Innern unter Beilegung der Sitzungsprotokolle zur Allerhöchsten Schlussfassung unterbreitet werden. Es wird dem grossen Ausschusse gestattet sein, die *Bitten und Wünsche des Landes* zur Kenntniss des Monarchen zu bringen. Die zum Wirkungskreise des grossen Ausschusses gehörigen Angelegenheiten werden in den Sitzungen desselben verhandelt und erledigt. Die unmittelbar von dem Monarchen oder dem Chef der Landesbehörde an den grossen Ausschuss gelangenden Vorlagen sind vor den übrigen in die Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. Der grosse Ausschuss darf nur mit seinem engern und mit keinem andern Ausschusse in unmittelbaren Verkehr treten, auch darf er keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Ausschussversammlung nicht zugelassen werden.

Was den *engern Ausschuss* insbesondere betrifft, so *hat derselbe der politischen Landesbehörde bleibend zur Seite zu stehen.* Die Leitung und den Vorsitz in demselben führt der Chef der politischen Landesbehörde und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter bei eben dieser Behörde, falls nicht von dem Monarchen eine andere Anordnung erfolgt.

Der engere Ausschuss ist ausser dem Präsidenten aus einer

zwischen vier und sechs, höchstens acht, festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern zu bilden, deren Amt eine bestimmte Jahresreihe zu dauern hat. Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmann bestimmt werden. Aus welcher Klasse der Mitglieder des grossen Ausschusses der engere Ausschuss zusammenzusetzen sei, welche Theilnahme hierbei dem grossen Ausschusse zustehe, welche Titel, Ehrenvorzüge und Functionsgebühren den Mitgliedern des engern Ausschusses zukommen, wird besonders bestimmt werden. Für jeden Fall bleibt die Bestätigung der in den engern Ausschuss berufenen Mitglieder des grossen Ausschusses dem Monarchen vorbehalten. Dem engern Ausschusse werden die nöthigen Concepts- und Manipulationsbeamten und Diener, sowie das etwa erforderliche Archivs- und Rechnungspersonale auf Rechnung der Landesmittel beigegeben. Diese Beamten und Diener sind dem Ausschusse unmittelbar untergeordnet und bezüglich ihrer Dienstansprüche den im landesfürstlichen Dienste stehenden Personen gleichzuachten.

Der engere Ausschuss ist nicht nur berufen, bezüglich der Gegenstände, worüber er durch den Chef der Landesbehörde zu Rathe gezogen wird, seine Gutachten und Anträge abzugeben, sondern auch ermächtigt, aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Regierungsbehörden oder den grossen Ausschuss zu leiten. Der engere Ausschuss hat die in den grossen Ausschuss zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und zum Behufe der Verhandlung in demselben vollständig vorzubereiten, sowie alle in Landesangelegenheiten nothwendigen Auskünfte und Nachweise zu sammeln und nach Erforderniss vorzulegen.

Die Einflussnahme des engern Ausschusses auf die Verwaltung der zum Landesvermögen gehörigen Realitäten und nutzbaren Rechte und auf das Schuldenwesen des Landes, sowie auf die Auslagen und Einnahmen des Landes im Allgemeinen wird besonders festgestellt werden. In den Ländern, in denen ständische Körperschaften bestanden haben, geht der von diesen in Betreff der Verwaltung des Landesdomesticalvermögens bisher geübte Wirkungskreis an den engern Ausschuss über, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen wird. Der engere Ausschuss wird nach den besonders zu treffenden Bestimmungen in der Regel die Oberleitung der ausschliesslich aus Landesmitteln dotirten gemeinnützigen oder wohlthätigen Anstalten zu führen und vorbehaltlich der Aenderungen, die sich als nothwendig oder zweckmässig darstellen

dürften, auf die Verwaltung und Verwendung jener Anstalten, Stiftungen und Fonds im Lande, welche bisher zum Wirkungskreise der Stände gehört haben, jenen Einfluss üben, der den ehemaligen ständischen Körperschaften und Ausschüssen zugestanden hat.

Der engere Ausschuss darf nur mit dem grossen Ausschusse, nicht aber mit andern Ausschüssen in unmittelbaren Verkehr treten, noch für sich Kundmachungen erlassen. Sein Geschäftsverkehr mit den Regierungsbehörden wird durch den Chef der politischen Landesbehörde vermittelt. Die Beschlüsse des engern Ausschusses werden nach der Mehrheit der Stimmen gefasst. Glaubt der Chef der politischen Landesbehörde, dass ein gefasster Beschluss den bestehenden Gesetzen oder dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, so ist er befugt, die Ausführung desselben — insofern er nicht ohnedies einer höhern Genehmigung bedarf — zu sistiren und den Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung oder Einholung der Willensmeinung des Monarchen vorzulegen. Die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der Ausschüsse, wenn hierbei die Mitwirkung landesfürstlicher Behörden erforderlich ist, gebührt dem Chef der politischen Landesbehörde, der zu diesem Behufe befugt ist, die Ausführung von Bauten oder Unternehmungen aus Landesmitteln einzuleiten und zu überwachen, über die im genehmigten Vorschlage festgesetzten Summen zu verfügen, für ausserordentliche im Präliminare nicht vorhergesehene dringende Bedürfnisse nach Maassgabe seines Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem engern Ausschusse die Bedeckung zu schaffen und alle erforderlichen Kassenanweisungen zu erlassen.

Dies sind die Einrichtungen, welche an die Stelle der frühern Landesverfassungen zu treten haben und deren eben entwickelte Grundzüge von dem Kaiser genehmigt worden sind. Die etwaige Besorgniss, dass diese künftigen allgemeinen Landesversammlungen, die grossen und die engern Landesausschüsse der Einheit des Reichs Eintrag thun könnten, erscheint uns umsomehr unbegründet, als dieselben fern von allem politischen Getreibe gestellt sind, als die Landesversammlungen sich nur mit den Gegenständen, derentwegen sie je zuweilen von dem Monarchen berufen werden, zu beschäftigen haben, und als die Geschäfte, die den Ausschüssen zugewiesen sind, sowie deren Verhandlungen von den Landeschefs oder den Chefs der Verwaltungsgebiete geleitet und controlirt werden. Es können daher diese Einrichtungen der ein-

heitlichen Leitung der Monarchie keinen Eintrag thun, werden dieselbe vielmehr kräftigen, weil sie vortrefflich berechnet sind, um die sogenannte politische Administration der einzelnen Länder und Verwaltungsgebiete zu erleichtern und populär zu machen. Auch wird man nach Einführung dieser Einrichtungen nicht mehr sagen können, dass die alten Landesverfassungen aufgehoben sind, ohne durch etwas Besseres, den Zeitbedürfnissen mehr Entsprechendes ersetzt zu werden.

Der Kreisverwaltung steht ein Kreishauptmann vor, in den nicht in Kreise abgetheilten Kronländern ist aber die Wirksamkeit der Kreisregierung mit der Statthalterei vereinigt. Die Städte Wien und Triest und überhaupt die Landeshauptstädte und Verwaltungsgebietshauptstädte unterstehen unmittelbar dem Statthalter oder der Statthaltereiabtheilung, und für den Kreispräsidenten des siebenbürgischen Sachsenlandes ist die altherkömmliche Benennung „Graf der sächsischen Nation“ beibehalten worden, desgleichen für den Vorstand der Jazyger und Kumaner der eines Capitain. Als erster Verwaltungsbeamter jeder der 17 Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs fungirt ein Delegat nebst Vicedelegat. Die Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator sind in zwei Verwaltungsgebiete getheilt. Das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg umfasst den östlichen Theil; das Verwaltungsgebiet der Landesregierung in Krakau umfasst die ehemaligen Kreise Wadowice, Sandec, Jaslo, Rzeszow, Tarnow und Bochnia und den des vormaligen Freistaates Krakau. Von besonderem Interesse ist die administrative Neugestaltung Ungarns. Dieses grosse Kronland zerfällt in die fünf Verwaltungsbezirke (oder Statthaltereiabtheilungen), Pesth-Ofen, Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein. Jeder Statthaltereiabtheilung steht ein Statthaltereivicepräsident vor, und die Oberleitung aller fünf Verwaltungsgebiete hat der Statthalter (Civil- und Militärgouverneur von Ungarn). Unter den Statthaltereiabtheilungen stehen die Comitatsbehörden, Stuhlbezirksbehörden und Stadtbehörden. (Die Comitate theilen sich in Stuhlbezirke und städtische Magistratsbezirke. Der Vorstand eines Stuhlbezirks heisst Stuhlrichter.)

Um das Recht, nicht wie früher zu Gunsten gewisser privilegirter Stände, sondern für die Gesammtheit der Bevölkerung

nach den Bestimmungen des allgemeinen Civil- und Strafgesetzbuches, wie es sich gehört, zu handhaben, sind jetzt Richter in diesem Kronlande bestellt, die ihre Befähigung nach den für den Staatsdienst vorgeschriebenen Normen darthun müssen, nicht mehr wie sonst durch das Interesse einer Partei berufen, nur dieser sich verpflichteten und ihr Amt als eine persönliche Pfründe erachteten. Als erste Instanz fungiren die Stuhlrichter, die indess, wie schon erwähnt, zugleich administrative Beamte sind, eine Combination, welche zum Theil wohl aus ökonomischen Rücksichten beliebt worden ist. Als Gerichtshöfe erster Instanz fungiren die Landesgerichte, von denen der Regel nach auf jedes Comitat eins entfällt. Den Namen Landesgericht führt es in den Hauptorten der fünf Statthalterei-Abtheilungen und der grössern Comitate, sonst den Namen Comitatsgericht. Die zweite Instanz bilden die Oberlandesgerichte, mit ihrem Sitz in den Orten der Statthalterei-Abtheilungen. In Kroatien und Slawonien hat das Oberlandesgericht die schon früher für diese Instanz übliche Benennung „Banaltafel" beibehalten, und dasjenige zu Triest fungirt zugleich als zweite Instanz bezüglich der von den österreichischen Consulaten in der Türkei gefällten gerichtlichen Entscheidungen. Als oberste Instanz spricht das Recht in Civilsachen sowohl als in Straffällen wie für die andern Kronländer so auch für Ungarn der oberste Gerichts- und Kassationshof zu Wien. Durch die Organisation dieses Gerichtshofes (Patent vom 7. Aug. 1850) ist die Einheit auch in der Gerichtsverwaltung für das ganze Reich zum Abschluss gekommen. Nicht minder durch die Einführung des allgemeinen österreichischen Civilgesetzbuches, denn da dieses ein mit festgesetzten Grundsätzen und logischer Entwickelung versehenes Rechtsbuch ist, so trägt ein solches zur Einheit und Stärke des Staats, zur Belebung des Verkehrs ein nicht Unwesentliches bei, vorausgesetzt, dass, wo die Sitten, Gebräuche in gewissen Grundsätzen von den in dem Gesetzbuche aufgestellten oder durchgeführten zu sehr abweichen, dasselbe dann wenigstens in dieser Hinsicht modificirt werden muss, wie dieses auch das auf die Einführung des bürgerlichen Codex in Ungarn, Kroatien, Slawonien, die Woiwodschaft nebst Banat bezügliche Patent vom 29. Nov. 1852 ausspricht. Ist überdies in gewissen Landestheilen eine andere Nationalsprache heimisch, als die, in der das Gesetzbuch abgefasst ist, so wird es

gleichfalls als eine Forderung der Staatsklugheit erscheinen, dass in dieser eine authentische Uebersetzung als Norm für die Gerichte aufgestellt werde, was auch geschehen ist. Die Form der Verhandlung, die weniger Schwierigkeit in ihrer Durchführung zeigt, muss gleichfalls in solcher Sprache statt haben, und eine zweckmässige conforme Einrichtung und Besetzung der Gerichte ist noch viel weniger mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. So in Ungarn, ausser der deutschen, die magyarische und slovakische, wozu denn noch in Siebenbürgen die rumänische hinzutritt. Auf diese Weise wird das Vertrauen der verschiedenen Volksstämme in die Zweckmässigkeit der legislatorischen Maassregeln und die Anhänglichkeit an die Regierung hervorgerufen, erhalten und gekräftigt. Beim Heerescommando und der darauf bezüglichen Verwaltung ist es etwas Anderes, denn hier ist eine und dieselbe Sprache aus Rücksicht auf die nothwendige Einheit als erste Bedingung ganz an ihrem Orte.

Ausserdem ist noch als zur Vermittlung einer umfassendern Centralisation zu erwähnen, dass bis auf die Militärgrenze für den ganzen Umfang der Monarchie vom 1. Sept. 1852 an das neue Strafgesetzbuch Rechtsgültigkeit erlangt hat, woran sich die den 5. Aug. 1853 publicirte Strafprocessordnung reiht, welche bei strenger Handhabung der Rechtssicherheit den Forderungen der Humanität alle Berücksichtigung gewährt, wie ebenfalls das Gesetz vom 19. Mai 1853 über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden.

Auch ist die am 1. Jan. 1853 bei den Gerichtsbehörden in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der Woiwodschaft nebst Banat zur Anwendung gekommene Civilprocessordnung von der in den übrigen Kronländern geltenden wenig unterschieden und schliesst sich den für Siebenbürgen in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen an.

Zur Vervollständigung und Kräftigung der ins Leben getretenen Centralisation dient überdies der durch die kaiserliche Entschliessung vom 13. April 1851 creirte Reichsrath, dessen Mitglieder mit Rücksicht auf die verschiedene Nationalität der einzelnen Kronländer ernannt werden.

Weit entfernt, dass durch dieses Glied der Staatsorganismus als ein Rath des Monarchen und der Krone die nach Fach-

ministerien abgetheilte Centralverwaltung in ihrer Wirksamkeit gehemmt würde, wird vielmehr durch den Einfluss einer auf diese Weise constituirten Versammlung, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Monarchen und dessen Ministerium durch ihre Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, das Vertrauen der verschiedenartigen den Ländercomplexus erfüllenden Volksstämme des österreichischen Kaiserthums in die Weisheit der Gesetze, nicht minder die Energie in der Durchführung derselben nur erhöht und gestärkt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

Wird aber in irgend einem Verwaltungszweige des Staats Einheit und Uebereinstimmung der Leitung gefordert, und treten die grossen Nachtheile des Entgegengesetzten irgendwo hervor, so ist dies nächst dem Heerwesen die Finanzverwaltung insbesondere. Vor den stürmischen Jahren 1848 und 1849 war diese in der Oesterreichischen Monarchie nicht vorhanden, und ein Theil der dieselbe betreffenden Unglücksfälle kommt auf den Mangel dieser Einheit. Da das Finanzwesen zu den Sehnen und Nerven des Staats gehört, so kann es nicht fehlen, dass die im österreichischen Kaiserthum vorgegangene Umwälzung auf dasselbe nicht einen höchst erheblichen Einfluss geäussert hätte. Welcher ist aber dieser — zum Guten oder zum Schlimmen? Diese Frage greift hier um so eher Platz, als die Finanzverwaltung Oesterreichs seit einer Reihe von Jahren neben dem Interesse, welches der eine Staat an dem andern nimmt, häufig lauten Tadel hervorgerufen hat. Die Frage nun lässt sich überwiegend zum Vortheil, selbst neben allen finanziellen Calamitäten, die sich im Gefolge der stürmischen Jahre einstellten, für die neue innere kräftigere Machtentfaltung der Monarchie beantworten.

Die Finanzverwaltung in Oesterreich hatte ausser dem ausserordentlichen Misverhältniss, welches ein grosser Theil des Reichs, nämlich Ungarn und Siebenbürgen, darboten, und den grossen Kriegen, welche die Französische Revolution ihm aufdrang, auch aus dem Grunde mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil

der Regel nach die aus den höchsten Ständen an die Spitze dieser Verwaltung Tretenden nicht die dazu gehörige staatswirthschaftliche praktische Vorbildung erhalten hatten, wie dies in andern Staaten, z. B. in Preussen, schon seit längerer Zeit stattfindet.

Zu den unmittelbaren in Beziehung auf die gemeinschaftliche Oberverwaltung sich darbietenden Ergebnissen der eingeführten Centralisation im österreichischen Staatskörper sind die auf alle Theile desselben gleichmässig oder doch möglichst gleichmässig vertheilten Steuern zu zählen: ein Recht und eine Verpflichtung, die mit dem Begriff des Staats eng zusammenhängen und deren Verwirklichung im Kaiserthum nur durch die entgegenstehenden Privilegien ganzer Kronländer und zahlreicher Standesklassen verhindert ward. Ohne die durchgeführte Centralisation war fast gar nicht daran zu denken, eine erprobten Grundsätzen entsprechende gleichmässige und gerechte Vertheilung der Steuern unter sämmtliche Staatsangehörige zu bewirken, und so zugleich die Finanzquellen ergiebiger fliessen zu lassen und die Bedürfnisse des Staats auf eine zweckmässigere Weise zu befriedigen. Ohne die eingetretene Einheit des österreichischen Staatencomplexus war unter andern das Mittel nicht ausfindig zu machen, die Grundsteuer und die auf den Tabak gelegte im ganzen Umfange desselben einzuführen, so sehr auch die Würde und Machtentfaltung der Monarchie eine Vermehrung der Staatseinnahme durch diese Besteuerungsarten bedingte.

Um eine gleichmässigere Vertheilung der Grundsteuer herbeizuführen, liess Joseph II. 1785 unter vielen Schwierigkeiten und schweren Kosten ganz Ungarn und Siebenbürgen nebst seinen übrigen Erbstaaten vermessen, worauf die Steuer im Jahre 1789 nach einem neuen Modus erhoben ward, indem von 100 des Brutto-Ertrages 70 dem Grundeigenthümer verblieben, 30 aber als Landesabgaben entfielen. Obgleich nun dieser Modus an dem Misstand litt, dass man den Brutto- und nicht den Reinertrag als dasjenige Object ansah, auf welches die Steuer zu legen sei, so ist es doch immerhin zu bedauern, dass die menschenfreundliche Absicht des Kaisers, eine grössere Gleichmässigkeit in dieser Besteuerungsart zu erzielen, nicht in ihrem ganzen Umfange zur Wirklichkeit erhoben ward. Infolge mannigfacher Klagen wurde daher unter Leopold II. die Josephinische Anordnung grösstentheils zurückgenommen und nur in einigen Staatstheilen beibehalten;

in Ungarn aber stiess man sie schon aus gereiztem Parteigeiste um. Mittelst Patents vom 23. Dec. 1817 ward die Steuerregulirung, insofern sie die Vermessung und Ertragsschätzung sämmtlicher liegenden Gründe betrifft, nach einem grossartigen Plane angekündigt, und wenn auch die für das stabile Kataster unternommenen Operationen mit Rücksicht auf den dadurch veranlassten Zeit- und Kostenaufwand erst in der Folgezeit rentiren werden, so ergeben sie doch zugleich hinsichtlich der Topographie und des Bodenertrages das genaueste Detail.

Wie sehr aber Ungarn durch seine Sonderstellung vor andern Theilen der Monarchie unbilligerweise begünstigt war, erhellt unter andern aus der Uebersicht des Ertrages der Grundsteuer, die, um auf das Jahr 1843 zurückzugehen, im Erzherzogthum Oesterreich 4,122,850 Gulden, in Böhmen 5,417,843 Gulden betrug, dagegen in Ungarn nur die Summe von 4,405,923 Gulden erreichte, des Lombardisch-Venetianischen Königreichs mit 12,600,689 Gulden nicht zu gedenken. Hierzu kommt, dass nach Verwerfung der freilich nicht vollendeten Josephinischen Grundsteuerregulirungen bei der darauf für Ungarn wieder eintretenden ältern Erhebungsart weder das Princip der gleichmässigen Vertheilung durchgeführt noch der Willkür ein Damm entgegengesetzt werden konnte. Denn die seit 1715 zur Erhaltung eines stehenden Heeres eingeführte Contribution oder Grundsteuer ward lediglich vom Bauer und Bürger erhoben, vom Adligen nur dann, wenn er Eigenthum besass, das als Urbarium jener beiden Stände verzeichnet war. Selbst die zweite Abtheilung dieser Steuer, welche Domestical-Contribution genannt, zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude, zur Besoldung der Comitats- und städtischer Beamten, zu Strassen- und Brückenbauten verwandt wurde, berührte den Adligen gar nicht, obgleich er direct Nutzen aus ihr zog. Es ist daher nicht mehr als billig, dass Ungarn nach Verhältniss zu den Steuerlasten, welche die Gesammtmonarchie zu tragen hat, beitrage, und wenn die übrigen Kronländer einer Grundsteuer unterworfen sind, gleichfalls eine solche entrichte. Anfänglich ward demnach durch die Verordnung vom 20. Oct. 1849 die Erhebung der Grundsteuer in Ungarn nach der Höhe der im Jahre 1847 ausgeschriebenen Kriegs- und Domesticalsteuer von den bis zum Jahre 1848 contributionspflichtigen Grund- und Hausbesitzern und Bewohnern des Landes angeordnet. Hinsichtlich der Besteuerung der bisher von der Con-

tribution befreiten Besitzungen und Einwohnerklassen wurden bis zum Erscheinen des Grundsteuer-Provisoriums besondere Bestimmungen vorbehalten, auch für Siebenbürgen ähnliche Vorschriften mit Rücksicht auf das bisher dort geltende Contributionssystem erlassen, sodass gleichfalls hier wie in Ungarn Niemand fürderhin aus seiner persönlichen Eigenschaft eine Ausnahme zu beanspruchen befugt sein sollte. Mittelst des Patents vom 2. Mai 1853 ward hierauf das provisorische Grundsteuerkataster in Ungarn, der Woiwodschaft nebst dem Banat im Verhältniss von 16 pCt. des Reinertrags zur Anwendung gebracht.

Auch in der Militärgrenze ist, da die liegenden Gründe der dortigen Communen durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 Eigenthum der Besitzer geworden sind, die Entrichtung der Grundsteuer angeordnet worden.

Die Einführung des Monopols von Tabak in Ungarn als eines dort einheimischen und noch in grösserm Maasse als in den übrigen Theilen des Reichs consumirten Erzeugnisses bot eine eigenthümliche Schwierigkeit, da indess der aus diesem Monopol fliessende Ertrag einer der höchsten ist, den eine Verbrauchssteuer abwirft, so konnte bei dem von der Regierung aufgestellten Princip der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung die Staatskasse auf die Einführung desselben auch dort nicht verzichten, wobei indess die Befreiung eines gewissen mit Tabak bepflanzten Raumes von diesem Monopol ausgesprochen ward.

Das Tabaksmonopol, zuerst eingeführt 1670 in Oberösterreich, auch bald darauf in den übrigen Erblanden, und verpachtet, warf im Jahre 1784 1,925,000 Gulden ab. Seit der Zeit aber, wo das Aerar selbst die ausschliessliche Fabrikation und den Verkauf übernahm, hat die Einnahme bedeutend zugenommen, hauptsächlich seit dem Jahre 1829, denn von 6 Millionen stieg nach Tegoborski's Angabe („Des finances et du crédit public de l'Autriche“, Paris 1843) das Bruttoeinkommen aus dieser Finanzquelle im Jahre 1841 auf 18 Mill. Gulden, der Nettoertrag erreichte dagegen nach der Schrift „Beleuchtung des österreichischen Tabaksmonopols“ (Leipzig 1850) von 1831 bis 1847 durchschnittlich die Höhe von 9,922,212 Gulden, im Jahre 1847 von 12,384,164 Gulden, und bei Ausdehnung des Monopols auf die bisher davon befreiten Kronländer ward amtlich der Gesammtertrag desselben schon für die nächsten Jahre auf 20 Mill. Gulden veranschlagt. Die jährliche

Tabakerzeugung in allen dem Monopol unterworfenen Provinzen beschränkte sich auf das Maximum von 100,000 Ctr., und die Gefällverwaltung war daher genöthigt, zur Deckung des Bedarfs noch 260,000 bis 300,000 Ctr., und zwar meistens aus Ungarn, einzuführen, während auf die Contrebande etwa 100,000 Ctr. entfielen, davon 60,000 aus Ungarn.

Das Gesetz vom 29. Nov. 1850, welches das Tabakmonopol in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft nebst dem Banat und der Militärgrenze, vom 1. März 1851 angefangen, einführt, hatte bei dieser Einführung der Besteuerung eines Genusses in solchen Landestheilen, wo er ganz national ist, die schwierige Aufgabe, zwei Gesichtspunkte zugleich zu berücksichtigen, einmal die unverkümmerte Beobachtung des Monopols, sodann die Freiheit des Tabakbaues. Die Untersagung dieses letztern erschien ganz und gar nicht rathsam, und man gestattete daher jeder Familie die Bebauung eines bestimmten Raumes an Gartenland für den Hausbedarf. Der übrige Tabakbau wird controlirt, und die Landwirthe, die ihn betreiben, finden dabei seit Einführung des Monopols ihre Rechnung besser als früher. Ueberdies ist dort auf die geringern Sorten Tabak als die vom Volk am meisten verbrauchten eine möglichst geringe Steuer gelegt (d. h. die Verkaufspreise dieser Tabake und Tabakfabrikate sind von Seite des Aerars möglichst niedrig gestellt) und in den grössern Städten sind Verlagsstationen errichtet worden, aus welchen die Kleinverkäufer mit dem nöthigen Bedarf versehen werden. In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Militärgrenze sind derselben bei Einführung des Tabakmonopols einige von dem allgemeinen Gesetz abweichende Erleichterungen gestattet worden.

Die Einführung dieses Monopols in sämmtlichen Gebietstheilen des Staats, welches unter den gegebenen Verhältnissen nicht durch eine andere directe oder indirecte Steuer zu ersetzen war, ermöglichte zugleich das Fallen der Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und den übrigen Kronländern: ein so bedeutungsvolles Ereigniss, von so umfassender Tragweite, dass wir es zu den grössten, infolge der Vorgänge von 1848 und 1849 erworbenen Errungenschaften zu rechnen keinen Anstand nehmen. Zwar gab es schon früher dergleichen Zwischenzoll-Linien zwischen den altösterreichischen Provinzen nebst Illyrien und Salzburg auf der einen und dem Lombardisch-Vene-

tianischen Königreiche auf der andern Seite, die im Jahre 1825 aufgehoben ward, ja bis zum Jahre 1822 sogar eine solche zwischen dem Lombardischen und Venetianischen Gebiet, und bis zum Jahre 1826 zwischen Tyrol und Vorarlberg, aber eine Scheidelinie zwischen zwei so bedeutenden Ländermassen eines und desselben Staates, wie die ungarische, musste ebenfalls in politischer Hinsicht eine ganz andere Bedeutung gewinnen, da Ungarn nebst den sich zunächst anschliessenden Ländern wenigstens an physischer Macht weit hervorragender sich darstellt. Bei Zollgebieten von geringer Ausdehnung oder schwacher Bevölkerung will eine solche Trennung nach der politischen Richtung hin weniger sagen, wie denn auch eine verschiedene Zollverfassung für gewisse Districte eines und desselben Staates sich manchmal nicht nur als nothwendig, sondern auch als höchst nützlich erweisen kann, wie der Zollausschluss von Triest, Odessa und vor 1833 Erfurt. Nicht so in Ungarn und den genannten Ländern. Hier bot eine solche Linie, die infolge des Patents vom 7. Juni 1850 den 1. October desselben Jahres aufgehoben worden ist, einestheils ein grosses Hemmniss für einen blühendern, lebhaftern Verkehr mit den andern österreichischen Provinzen, anderntheils für eine gleichmässigere, gerechtere Besteuerung dar.

Diese Zwischenzoll-Linie, von der selbst einsichtsvolle Nationalökonomen behaupteten, dass sie in Bezug auf die übrigen österreichischen Staaten zur Ausgleichung der von diesen mehr gezahlten Staatsabgaben, und gewissermaassen im Interesse Ungarns selbst zur Zeit nicht entbehrt werden könnte, ward schon in der Mitte und gegen das Ende des 17., sodann im Anfange und um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Gegenstand der ungarischen Reichstagsverhandlungen, ohne dass dieser auf den Handelsverkehr so mächtig einwirkende Act der Gesetzgebung seine Erledigung erhalten konnte. Maria Theresia bestimmte demnach als gesetzliche Norm für die Dreissigst-Aemter, dass die Bewohner Ungarns die ausländischen Erzeugnisse aus den andern Gebietstheilen der österreichischen Krone zu entnehmen, sie dagegen den Ueberschuss ihrer Producte den deutsch-österreichischen Provinzen zuzuführen hätten, dass diese ins Ausland nur gegen höhere Zölle auszuführen wären, sodann, dass der Flor der fabricirenden Industrie in den deutschen Erblanden zu befördern, in Ungarn dagegen zu meiden sei. Von denselben staatswirthschaftlichen Grund-

sätzen ging auch Joseph II. aus, indem er auf das grosse Misverhältniss der Besteuerung der ungarischen und der andern Länder der Monarchie hinwies, und die Entscheidung der Frage, ob gleiche Bedingungen für den gegenseitigen Verkehr der ersteren und der letzteren aufzustellen seien, von der Bereitwilligkeit der adligen Grundbesitzer Ungarns abhängig machte, von ihren Besitzungen Abgaben zu entrichten. Da nun eine solche Bereitwilligkeit sich nicht zu erkennen gab, so verfügte die allgemeine, für die ungarischen Erbländer im Jahre 1788 erlassene Dreissigst-Ordnung: „Aus den deutschen und galizischen Erbländern in Ungarn einzuführende Waaren zahlen keine Eingangs-Abgabe, Waaren dagegen, die aus diesen in jene eingeführt werden, sollen so behandelt werden, als wenn sie fürs Ausland bestimmt wären.“ Die Dreissigstgebühr ward übrigens zur Deckung der Staatsbedürfnisse Ungarns verwandt.

Zu den grossen Hemmnissen, welche diese Zwischenzoll-Linie dem Aufschwunge des Handels entgegensetzte, gesellte sich noch der erhebliche Nachtheil, dass dieselbe der magyarischen Oppositionspartei zum Vorschub der Agitation und separatistischem Gelüste diente, indem sie in Rücksicht auf diesen Uebelstand einestheils über stiefmütterliche Behandlung seitens der Staatsregierung klagte, anderntheils nie auf eine billige und zweckmässige Ablösung und Wegräumung dieses Zolles bedacht war. In den Jahren 1842, 1844 und 1845 traten allerdings mehrere verbessernde Anordnungen im Zollwesen ein, wie die fast gänzliche Aufhebung des auf die Einfuhr der Baumwolle gelegten Zolles, die Organisation der Finanzwache etc.; dass aber die Verwirklichung eines vernünftigen Schutzzollsystems nicht schon früher eintrat, lag zum Theil in dem Bestehen der ungarischen Zwischenzoll-Linie, denn die Regierung ging schon 1810 mit einem solchen Plane um, jedoch beharrte die österreichische Politik bei ihrem Grundsatze, den allmäligen Uebergang anzubahnen, die Extreme aber zu meiden. Wenn auch das von Joseph II. 1784 eingeführte, damals in allen grössern Staaten vorherrschende Prohibitivsystem zur Entwickelung der Fabrikthätigkeit in Oesterreich viel beigetragen haben mag, so ist doch die nach ganzen Provinzen stattfindende Verschiedenheit der Zollverfassung in einem und demselben Staate gewiss kein wünschenswerther Zustand. Daher ist es auch, um einen Blick auf andere Staaten zu werfen, als ein günstiges Resultat der ersten

Französischen Revolution anzusehen, dass sie die drei Zollgebiete mit verschiedenen Tarifen, in welche Frankreich gespalten war, in eins verwandelte, und die neuere Gesetzgebung Preussens liess es sich angelegen sein, im ganzen Umfange des Staats die besonderen, nach den einzelnen Provinzen vor 1806 bestehenden Zollgebiete mit 67 Tarifen in ein einziges, einem und demselben Tarif unterworfenes Gebiet zusammenzuziehen.

So ist das neue Zollgebiet des österreichischen Kaiserstaats gegenwärtig ein einziges, mit Ausnahme einiger kleiner Zollausschlüsse, mit einem einzigen Tarif und einer einzigen Oberverwaltung für diesen Zweig. Der neue, den 1. Jan. 1854 in Wirksamkeit getretene Zolltarif, der gleichfalls in den Herzogthümern Modena und Parma wie im Fürstenthum Liechtenstein zur Geltung gelangt ist, zählt 22 Klassen und 80 Abtheilungen, während der von 1851 noch 30 Klassen und 105 Abtheilungen aufführt. Eine solche Einheit der Zollverhältnisse ermöglicht es nun auch, Handels- und Zollverträge auf einer breiteren Basis mit andern Staaten abzuschliessen. Ein äusserst wichtiges und für ganz Deutschland höchst erwünschtes Resultat gepflogener Unterhandlungen der Art, mittelbar herbeigeführt durch die stürmischen Jahre 1848 und 1849, ist der Zollvertrag mit Preussen oder dem Deutschen Zollverein vom 19. Febr. 1853. Denn welche Ansichten diese oder jene politische Partei von der Grösse Oesterreichs oder Preussens und dem ihnen zuständigen Beruf auch haben mag, die welthistorischen Begebenheiten der neunziger Jahre und der drei ersten Lustra unsers Jahrhunderts weisen mahnend und zur Genüge darauf hin, dass beide Staaten in innigem Verein gleichsam für Einen Mann stehen müssen, wenn sie selbst, wenn Deutschland zu einer starken Kraftentfaltung gedeihen sollen; und dringend mahnt an diese Einigkeit, an dieses Aneinanderschliessen die ganze politische Constellation unsers Welttheils, wie solche vor unsern Blicken deutlich hervortritt. Der Vertrag vom 19. Febr. 1853 muss als ein mächtiger Schritt auf der Bahn zu dieser Eintracht betrachtet werden, die zwar vor wenig Jahren auf eine sehr bedenkliche Weise getrübt, aber zu rechter Zeit durch eine weise Politik neu hergestellt, mit Befriedigung von sämmtlichen dem Habsburgischen und Hohenzollern'schen Scepter unterworfenen Volksstämmen in allen deutschen Gauen freudig begrüsst wird. Die leidigen Eifersüchteleien und Anfeindungen der Parteien wie die gehässigen Dar-

stellungen der gegenseitigen Ansprüche von Seiten ihrer Befürworter, die so gerne in solchen trüben Wassern fischten und mit Rücksicht bald auf die Tarifpositionen, bald auf die allgemeine Politik ihre Stimmen noch kurz zuvor ertönen liessen, sind nun zerflogen und zerstoben. War wohl vor jener stürmischen Zeit eine naheliegende Aussicht da, einen solchen Schritt festen Muthes unternehmen zu können? Schwerlich. Viele hielten ihn sogar für unmöglich. Erst die stürmischen Ereignisse der letzten Jahre haben ihn herbeigeführt: die sich hieraus entwickelnde Nothwendigkeit für Oesterreich, den Handelsverkehr seiner Staaten zu erweitern, das Fallen der ungarischen Zwischenzoll-Linie, die gebieterische Forderung, den Naturprodukten der östlichen Länder Oesterreichs den Weg zu einem vermehrten Absatz zu bahnen, dann auf der andern Seite gleichfalls der Beruf Preussens und des Zollvereins, den mannigfaltigen Erzeugnissen ihrer mächtig entwickelten Industrie einen grösseren Markt anzuweisen.

Im Umfange des österreichischen Kaiserstaates sind freilich Stimmen laut geworden, welche an der Concurrenzfähigkeit der inländischen Industrie mit der zollvereinsländischen zweifelten, und insofern den Verfall grosser gewerblicher Anlagen und bedeutender Kapitalien daselbst prophezeiten; doch mag die zollvereinsländische Industrie mannigfaltiger und ausgebildeter sein, als die österreichische, so muss man zugleich zugestehen, dass diese in mehreren Gegenständen, wie in der Fabrikation von Glaswaaren, Seidenwaaren und Shawls, sich zu einem hohen Grade der Vollendung entwickelt und sich einen wohlbegründeten Ruf verschafft hat; so auch wird ein wichtiger Zweig des Verkehrs, die Baumwollen-Industrie, die Concurrenz mit der vereinsländischen schon jetzt bestehen können. Der Vertrag ist allerdings ein Resultat umsichtiger und schwieriger Verhandlungen, auf welches der österreichische, preussische, kurz deutsche Patriot mit Befriedigung blicken darf, gewonnen auf einem Gebiete, dessen Bedeutsamkeit vor allen in neuerer Zeit hervortritt: dem der Handelsinteressen, die ihre Berücksichtigung auch bei der Erhaltung des segensreichen Deutschen Zollvereines, dessen Sprengung vor der Thüre stand, auf einem Länderumfang von circa 70 Millionen Einwohnern nun durch eine auf gegenseitige billige Zugeständnisse basirte Vereinbarung gefunden haben, ein Vertrag, wie kein zweiter für solche Verhältnisse zwischen andern Staaten besteht. Zugleich ist hierbei ebenfalls die Hoffnung vor-

handen, wenn der Vertrag erst gewisse Zeit in Wirksamkeit gewesen, fernere Maassregeln treffen zu können, um die allgemeine deutsche Zolleinigung herbeizuführen, auf welche der Eifer für Deutschlands Wohl schon seit längerer Zeit hinstrebt, wie dieses auch im Eingange des Vertrages ausgesprochen wird — ein Ziel, das dem Zollverein bei seiner Begründung schon vorschwebte, nämlich engere Verbindung mit Oesterreich und Erweiterung nach der Nordsee hin. Wie umfassend der hier berührte Vertrag ist, geht aus der Uebersicht der in seine Stipulationen aufgenommenen Hauptpunkte hervor, als: die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, gleiche Behandlung auf Wasserstrassen und Eisenbahnen, Maassregeln hinsichtlich der Grenzbewachung, gleichberechtigter Schutz durch die Consulate und die Anbahnung einer allgemeinen Münzconvention.

Die jüngste Revision des österreichischen Zolltarifs ist hervorgegangen aus dem Bestreben, ihn mit den Stipulationen des Februar-Vertrages in Uebereinstimmung zu bringen, nicht minder ist er das Resultat von umfangreichen Untersuchungen und Erfahrungen, wie auch die Gutachten und Anträge der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern dabei berücksichtigt worden sind. Auch ist es für die staats- und volkswirthschaftlichen Interessen Oesterreichs ein Gewinn, dass die Organisation seiner Zollämter sich jetzt denjenigen der Zollvereinsstaaten anschliesst.

Im Jahre 1852 warfen die Zölle die Summe von 22,904,000 Fl. ab, davon die Eingangszölle 21,737,000 Fl., wonach sich gegen das Jahr 1851 eine Mehreinnahme von mehr als 11, gegen das Jahr 1850 von mehr als 16 % berechnet, weshalb der Verkehr Oesterreichs bedeutend zugenommen haben muss, da die Tarifsätze merklich herabgesetzt sind und die Einfuhr von Baumwolle, sonst eine nicht unerhebliche Zolleinnahme, völlig frei gegeben ist.

Die Staatseinnahme überhaupt, die, um auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückzugehen, nach den aufmerksamen Beobachtungen des Freiherrn v. Fürst nicht mehr als 40 Millionen Fl. betrug*), stieg im Jahre 1845 auf 160,566,323 Fl. und erreichte im Jahre 1852 die Höhe von 226,365,108 Fl.

*) Er war zur Regulirung des schlesischen Schuld- und Commercienwesens 1752 von Friedrich II. an den kaiserlichen Hof gesandt worden.

1845 betrugen

die directen Steuern 46,751,127 Fl., 1852 79,537,902 Fl.,
„ indirecten „ 94,347,667 „ „ 122,367,910 „

Die Steigerung der directen Steuern betrug daher beinahe 70, der indirecten 30 %. Obenan unter jenen steht die Grundsteuer, denn 1845 betrug sie 36,922,528 Fl., 1852: 58,502,289 Fl.

Die Häusersteuer 1845: 4,356,842 Fl., durch einen Zuschlag, der die Einkommensteuer vertritt, 1852: 8,714,502 Fl.

Die Einkommensteuer belief sich in dem Jahre ihrer Einführung auf 138,489 Fl., im Jahre 1852 auf 5,345,847 Fl. Es ist mithin diese Steuer, besonders wenn man berücksichtigt, dass sie zugleich als Steuerzuschlag vom Grundeigenthum und von Häusern erhoben wird, eine wichtige Quelle der Staatseinnahme geworden.

Die Verzehrungssteuer 1845: 22,189,837 Fl., 1852: 27,795,172 Fl.

Das Salz ehemals 25 - 25½ Mill. Fl., 1852: 26,885,804 Fl.

Das Tabakmonopol 1845: 12,729,776 Fl., 1852: 17,835,545 Fl., wobei zu bemerken ist, dass die Regie zur Ausdehnung der Steuer über Ungarn bedeutende Kapitalauslagen machen musste.

Die Stempelsteuer, 1850 in den Erblanden in einer neuen Form eingeführt, warf vor der Revolution 6¾ Millionen ab, 1850: 8,294,813 Fl., 1852 sogar schon 19,181,528 Fl., mithin eine der bedeutendsten Steigerungen in irgend einer Einnahme-Rubrik.

Der Gesammtüberschuss belief sich 1845 auf 7,611,450 Fl., das Deficit 1847 auf 7,060,334 Fl., 1849 auf 121,905,504 Fl., 1850 auf 54,864,862 Fl., 1851 auf 62,223,630 Fl., 1852 auf 53,447,331 Fl. Das Gesammtdeficit von 1845—52 betrug 466,333,993 Fl., und nach Abrechnung der auf den Tilgungsfonds und die Kapitalanlagen verwandten Summen = 300 Millionen Fl.

Die Staatsausgaben betrugen im Jahre 1845: 151,370,500 Fl., 1851: 260,866,670 Fl., 1852: 274,587,121 Fl. Davon wurden abgeführt an den Tilgungsfonds 1845: 7,9 3,396 Fl., 1851: 10,417,133 Fl., und 1852: 11,097,270 Fl., und auf Kapitalanlagen verwandt 1851: 19,102,881 Fl., und 1852: 17,633,492 Fl.

Das oben bezeichnete Deficit in dem Zeitraum von 1845—52 von 300 Millionen hatte seinen Grund in den zur Unterdrückung der Empörung nothwendigen Kriegsrüstungen und in den für die

Einrichtung der neuen Verwaltungsformen erforderlichen Kosten. Um hier nun noch die für das Kriegswesen verwandten Ausgaben zu erwähnen, so erforderten diese 1848: 82,392,163, 1849: 161,887,369, 1852: 110,843,321 Fl.

Die Staatsschuld hat sich etwa von 832 Mill. Fl. Papiergeld im Juni 1848, die Schuld des Staats an die Bank, die aus der Grundentlastung hervorgehenden Verbindlichkeiten und die Rückzahlungen eingerechnet, auf circa 1440 Mill. Fl. gesteigert. Dies gibt, die Bevölkerung zu 39 Millionen angenommen, 36 Fl. 55 Kr. auf den Kopf, während die bezügliche Quote in den Niederlanden, Grossbritannien, Frankreich, Belgien ungleich höher entfällt, woraus sich indess kein sicherer Schluss auf den relativen volkswirthschaftlichen Wohlstand ziehen lässt, weil hier allerdings noch andere Momente concurriren, als das auf das einzelne Individuum vertheilte numerische Verhältniss. Doch ist das infolge der stürmischen Zeiten seit 1848 angewachsene Mehr der Schuld Oesterreichs, indem gleichzeitig die Staatseinnahme von 164 Millionen auf 226 Millionen Gulden gestiegen ist, im Vergleich mit den für den Staat errungenen Vortheilen nicht zu theuer erkauft, und eben so gut angewandt worden, als die Vermehrung der britischen Staatsschuld um 362 Millionen Pfund Sterling seit der ersten französischen Revolution bis zum allgemeinen Frieden, und hat ein glücklicheres und glänzenderes Resultat erzielt, als das Ende des amerikanischen Krieges 1789 mit einer Zunahme der Schuld Grossbritanniens um 121 Millionen Pfund Sterling. Werfen wir einen Blick auf die von der österreichischen Regierung ergriffenen Maassregeln, die Besitzer der alten Staatsschuldscheine, deren Zinsen durch das Patent vom 20. Febr. 1811 auf die Hälfte herabgesetzt waren, zu entschädigen, so zeigt sich, dass dieselben zweierlei waren, erstens das Gesetz vom 29. Oct. 1816, infolge dessen ein Arrosirungsanlehen von 120 Millionen Gulden eröffnet ward (die Besitzer mussten nämlich auf die alten Staatsschuldscheine noch eine gewisse Summe in Papiergeld hinzufügen, und erhielten dafür neue, unter dem Namen Metalliques bekannte, 5 % tragende Schuldscheine), zweitens das Patent vom 21. März 1818, welches die mittelst der Arrosirungsanleihe auf 488 Millionen Gulden Nominalwerth geminderte alte verzinsliche Staatsschuld in eine gleiche Zahl von 488 Serien vertheilte, von denen jährlich fünf Serien zur Ziehung kommen sollten, um die in denselben begriffenen

Obligationen in neue mit 5% Zinsen in Conventionsmünze zu verwandeln.

Aus rein finanziellem Gesichtspunkte, oder aus dem lediglich auf die Staatskasse gerichtetem, brachten diese Operationen für diese allerdings wohl eine grosse Last zu Wege, wenn gleich dem Tilgungsfonds eine jährliche Rente von 1,500,000 Gulden angewiesen ward, um die aus der Convertirung durch Anhäufung von Zinsen der Staatskasse aufgewälzte Bürde zu erleichtern. Bei diesen Maassregeln trugen indess zwei Rücksichten über den blos finanziellen Gesichtspunkt den Sieg davon, nämlich einmal das Gerechtigkeitsgefühl, die Gläubiger des Staats für das durch die traurigen politischen Begebenheiten ihnen gewordene Verhängniss zu entschädigen, indem überdies Stiftungen und viele Familien einen beträchtlichen Antheil ihres Vermögens in jenen Obligationen angelegt hatten, sodann die Ueberzeugung, das Vertrauen zu dem tief erschütterten Staatscredit neu zu begründen. Doch auch in den nachfolgenden Jahren ergab sich nur zu häufig im Staatshaushalt ein Deficit, und hier lag die Hauptursache in dem durch unbillige Privilegien und die ganz abnorme Stellung gewährten unverhältnissmässig geringen Beitrage von Seiten Ungarns, Kroatiens, Slawoniens und Siebenbürgens zu den für die Erhaltung und Sicherung des Kaiserthums erforderlichen Steuern, indem sie z. B. im Jahre 1846 zu der Gesammteinnahme der Monarchie von 164 Millionen Gulden nur einen Beitrag von 23 Millionen Gulden lieferten. Hierbei ist die Militärgrenze nicht in Betracht gezogen, indem die selbige bewohnenden Ackerkrieger damals noch nicht Eigenthümer der von ihnen bebauten Gründe waren, und dennoch ein ansehnliches, schlagfertiges Corps aufstellten. Ganz anders dagegen gestaltet sich jetzt, nachdem jene Länder in die Centralisation und eine gerechtere und zweckmässigere Verwaltungsform eingetreten sind, das finanzielle Ergebniss. So beläuft sich, um auf das Jahr 1851 zurückzugehen, die Vermehrung der directen Steuern gegen das Vorjahr auf 15 Millionen, wovon auf die genannten Länder circa $11\frac{1}{2}$ Millionen, auf die deutsch-slawischen $2\frac{1}{2}$ Millionen und 1 Million auf die italienischen Provinzen entfallen, — und diejenige der indirecten Steuern auf 13,578,259 Gulden, obgleich das Tabakgefäll und die Verzehrungssteuer in den erstgenannten Kronländern nicht vor dem 1. März 1851 eingeführt ward. Im Jahre 1852 warfen die directen

Steuern gegen das Vorjahr ein Mehr von 9,939,072 Gulden ab, wovon auf die bezeichneten Gebietstheile 7,395,055 Gulden, auf die deutsch-slawischen 1,600,867 Gulden, und auf die italienischen 43,150 Gulden zu rechnen sind. Die Mehreinnahme der indirecten Steuern in demselben Jahre erreichte die Höhe von 13,214,394 Gulden, von welchem Betrage 6,818,907 Gulden auf die erstgenannten Länder, 5,379,017 Gulden auf die deutsch-slawischen und 1,016,470 Gulden auf die italienischen entfallen. Die Steigerungsfähigkeit der erwähnten Steuern lässt sich gegen das vorjährige entsprechende Halbjahr zugleich aus der Staatseinnahme der ersten Hälfte des Jahres 1853 entnehmen, denn sie trug mehr ein gegen das vorjährige entsprechende Halbjahr an directen Steuern 2,608,782 Gulden, an indirecten Steuern 3,040,688 Gulden, und mit der Erweiterung der productiven Kräfte des Staats durch die grössere Ausdehnung des Verkehrs steht ein noch höherer Ertrag derselben in Aussicht. Es kann überdies wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass das Vertrauen in den rationellen Gang der österreichischen Finanzverwaltung in den letzten Jahren merklich zugenommen hat, wozu die bedeutende Mehrung der Staatseinnahme, da die bisherige Sonderstellung grosser Staatsgebiete aufgehört hat, ein Wesentliches beiträgt. Nun müssen allerdings alle sich darbietenden geeigneten Mittel ergriffen werden, dass die Werthparität des Papier- und Silbergeldes möglichst bald ins Leben trete und die Nationalbank ihre Baarzahlungen wieder aufnehme. Eine dahin gehörige Maassregel enthält der wichtige zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank den 23. Februar 1854 geschlossene Vertrag, welchem zufolge die letztere sich verpflichtet, das gesammte noch in Umlauf befindliche Staatspapiergeld mit Zwangcurs für Rechnung des Staats gegen Banknoten, im Betrage von circa 141 Millionen Gulden einzulösen, eine Operation, die freilich erst in 14 Jahren vollendet sein wird. Die Finanzverwaltung entrichtet an die Bank als Entgelt jährlich wenigstens 10 Millionen Gulden und verpfändet an dieselbe zu diesem Ende den entsprechenden Betrag der Zolleinnahme und zwar in Silber, so weit er in dieser Währung einläuft, überdies wird die Verwaltung nach Maassgabe ihrer Schuld an die Bank zur Vermehrung ihres Metallfonds beitragen. Zugleich wird die Bank den Umtausch von Banknoten in Staatsrenten vermitteln, indem sie für jene Noten in Silber zu verzinsende und andern Ver-

schreibungen der Art gleich zu achtende Staatsschuldscheine ausstellt.

Das Quantum des umlaufenden Staatspapiergeldes erreichte am Schlusse des Jahres 1853 die Höhe von 148,334,658 Gulden (über das festgesetzte Maximum von 150 Millionen soll es nicht erhöht werden). Von diesen kommen auf die unverzinslichen Reichsschatzscheine 134,757,690 Gulden, auf die verzinslichen 3,496,145 Gulden (die noch vorhandenen 3% Centralkassenanweisungen eingerechnet), auf die ungarischen Landesanweisungen 1,954,881 Gulden, die verloosbaren Münzscheine 1,380,591 Gulden, die unverloosbaren 6,745,351 Gulden, die lombardisch-venetianischen Schatzscheine 722,195 Lire. Dem Vertrage vom 23. Februar 1854 zufolge hatte die Nationalbank bis Ende April 1854 den Umtausch von 77 Millionen Gulden Staatspapiergeld gegen ihre Noten bewirkt, sodass im Mai 1854 nur noch 63—65 Millionen Gulden Staatspapiergeld mit Zwangcurs im Umlauf befindlich waren.

Was die Nationalbank anbetrifft, dieses Institut, das mannigfache Angriffe über sich hat ergehen lassen müssen, dessen Wirksamkeit jedoch als das eines grossartigen Geld- und Creditinstituts, wie sich nun einmal die staatlichen Verhältnisse entwickelt haben, wohl schwerlich entbehrt werden könnte, so bestehen die Fonds seines Vermögens, die am Schluss des Jahres 1847: 35,400,657 Gulden betrugen, der Rechnungsablage seines Ausschusses vom 9. Januar 1854 zufolge, gegenwärtig in:

30,372,600	Fl.	als ursprüngliche Einlage,
10,361,588	„	als Reservefonds,
24,516,700	„	als Einzahlungen für die reservirt gewesenen Actien,

zusammen in 65,250,888 Fl., welche durch die noch rückständigen Einzahlungen für die emittirten Reserveactien im Betrage von 15½ Millionen Gulden im Laufe des Jahres 1854 auf die Summe von 80 Millionen Gulden erhöht werden sollen.

Der Notenumlauf betrug:

Dec. 1847:	218,971,125	Fl.,	der	Münzvorrath	70,240,570	Fl.
Mai 1848:	177,810,520	„	„	„	21,940,148	„
Aug. 1849:	259,349,940	„	„	„	27,510,966	„
Jan. 1854:	188,309,217	„	„	„	44,881,334	„

Das Wechselportefeuille:	— Die Darleihen auf Staatspapiere
Jan. 1848: 42,842,882 Fl.	10,189,600 Fl.
Dec. 1853: 52,674,836 „	23,863,000 „

Die Schuld des Staats an die Bank belief sich; Dec. 1848 auf 126,387,264 Fl., Aug. 1849 auf 220,539,090 Fl., Dec. 1853 auf 121,710,690 Fl.

Die Deckung der umlaufenden 188 Millionen Banknoten ist folgende:

$44^3/_8$	Mill.	Fl.	Silber;
$76^1/_2$	„	„	„ Wechsel und gegen Unterpfand rückzahlbare Schulden;
$121^3/_4$	„	„	Schuld des Staats gegen Unterpfand und Hypothek;
$10^3/_8$	„	„	Staatspapiere des Reservefonds;
$4^1/_2$	„	„	Gebäude.
258	Mill.	Fl.	
6	„	„	Passiva.
verbleiben 252	Mill.	Fl.	

Um auf die zwischen der österreichischen Staatsverwaltung und der Bank am 23. Februar 1854 geschlossene Uebereinkunft zurückzukommen, wurde bereits bemerkt, dass eine ziemliche Reihe von Jahren erforderlich war, um den Gleichwerth zwischen dem Geldzeichen und der Metallmünze herzustellen. Und obendrein musste diese Reihe von Jahren einen friedlichen Verlauf nehmen. Aber schon zur Zeit, als jene Uebereinkunft geschlossen wurde, trübten sich die politischen Verhältnisse unsers Welttheils so sehr, dass das Silberagio eine erschreckende Höhe erreichte. Die Nothwendigkeit einer entscheidenden Maassregel stellte sich dar, und sie wurde ergriffen. Das kaiserliche Patent vom 26. Juni 1854 erschien, in welchem der Monarch sich an den Patriotismus seiner Unterthanen wendete und ein Anlehen im Betrage von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden ausschrieb. Als Zweck wurde in dem Patente angegeben: „einerseits die Entwerthung der Landeswährung zu beheben und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen, und andererseits die Mittel zur Bedeckung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen." Die Völker Oesterreichs entsprachen freudig und eifrig der Berufung des Monarchen auf ihren Patriotismus. Es wurden über 500 Millionen Gul-

den subscribirt und der bei weitem grössere Theil dieser Summe rührte von den Landgemeinden und den kleinen Subscriptionen auf 20 und 50 Gulden her. Selten, wenn je, hat ein Monarch einen gleich glänzenden Beweis von der Liebe seiner Unterthanen und von ihrer Zufriedenheit mit seinem Regierungssysteme empfangen.

Nach festgestelltem Ergebniss der Subscriptionen auf das Nationalanlehen wurde, da dasselbe, wie gesagt, 500 Millionen überschritt, in Gemässheit der Bestimmungen des Anlehensprogramms eine fünfjährige Einzahlungsperiode festgesetzt. Nach dem vierten Artikel des Patentes vom 26. Juni wurden in jedem der fünf Einzahlungsjahre zehn gleiche und von einander gleichweit abstehende Raten bestimmt, und zwar beträgt jede Rate in den ersten zwei Jahren $2^1/_2$, im dritten 2, im vierten $1^1/_2$, im fünften 1 Procent des Nominalbetrages der gezeichneten Summen.

Für die ersten Jahre mussten die Raten darum höher bemessen werden, um dem vornehmsten Zwecke des Anlehens, Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung, sobald als nur immer möglich zu entsprechen. Zu dem Zwecke wurde der Nationalbank ein correspondirendes Erträgniss des Anlehens im Betrage von 168 Millionen Gulden unmittelbar überwiesen. Die Schuld des Staates an die Bank muss bis spätestens 24. August 1858 auf 80 Millionen Gulden herabgemindert sein. Hierzu bedarf es neben den normativen jährlichen Tilgungen (10 Millionen aus den Zöllen und die jährliche Tilgungsquote an der alten, längst fundirten Schuld des Staates an die Bank von etwas über 3 Millionen jährlich), die bis dahin 53,629,334 Gulden betragen, noch $134^1/_2$ Millionen in runder Zahl, welche durch die der Bank zugewiesenen Erträgnisse des Nationalanlehens überflüssig gedeckt sind. Es ist sonach jede Aussicht vorhanden, dass die Landeswährung noch vor dem 24. August 1858 der Metallwährung gleichstehen wird.

Nicht nur bei der Subscription auf das Anlehen haben die Völker Oesterreichs sich eifrig gezeigt, sie bewähren den nämlichen Feuereifer auch bei den Einzahlungsterminen.

Wir entnehmen dem officiell kundgemachten Stande der österreichischen Nationalbank am 31. October 1854 folgende Zahlen.

Der Münzvorrath, der am 5. September 1854 auf 44,252,057 Gulden herabgegangen war, hob sich auf 44,664,406 Gulden.

Das Wechselportefeuille, am 5. September 62,057,112 Gulden, stieg auf 70,350,443 Gulden.

Die Darlehen auf Staatspapiere, am 5. September 39,001,552 Gulden, stiegen auf 83,260,395 Gulden.

Die Summe des eingelösten Staatspapiergeldes, am 5. September 127,555,539 Gulden, stieg auf 139,522,273 Gulden, und eben so hoch stieg natürlich die Haftungsschuld des Staates.

Rechnet man zu dieser Haftungsschuld von 139,522,273 Gulden, die seit dem 31. October stationär gebliebene neuere, auf die Aerarialsalinen hypothecirte Schuld von 55 Millionen, so betragen diese beiden Gattungen Schuld des Staates an die Bank 194,522,273 Gulden.

Seit dem 5. September sind aber der Bank auf Rechnung des Staates 32,817,406 Gulden zugeflossen, es war also am 31. October obige Schuldsumme von 194,522,273 auf 161,704,867 Gulden gemindert.

Ausserdem aber ist die alte längst fundirte Schuld des Staates an die Bank für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes (Einlösungs- und Anticipationsscheine), welche am 5. September 64,665,642 Gulden betrug, auf 64,154,380 Gulden gemindert worden.

Es betrug sonach die Gesammtschuld des Staates an die Bank am 31. October 1854 die Summe von 225,859,247 Gulden.

Der Gesammtbanknotenumlauf, am 5. September 324,666,185 Gulden, betrug am 31. October 355,597,881 Gulden (darunter ein Umlauf von 139,522,273 Gulden für das eingelöste Staatspapiergeld und ein Umlauf von 216,075,608 Gulden für die übrigen Bankgeschäfte).

Da für eine umsichtige staatswirthschaftliche Verwaltung und eine gewissenhafte, genaue Vollziehung der Finanzgesetze in grossen Staaten eine Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Unterbehörden von der Verwaltungspolitik als eine zweckmässige Einrichtung empfohlen wird, so sind seit dem Jahre 1850 in den grösseren Provinzen oder für mehrere kleinere gemeinschaftlich Finanz-Landesdirectionen errichtet worden (statt der bisherigen vereinigten Kameral-Bezirksverwaltungen), ausserdem wurden in einigen Kronländern für die Verwaltung der directen Steuern noch besondere Steuerdirectionen oder auch Inspectionen bestellt. Der Statthalter des betreffenden Kronlandes ist der Präsident der Finanz-

Landesdirection, von denen zwei im Lombardisch-Venetianischen Königreich unter dem Namen Prefettura delle finanze organisirt worden sind; zum zweiten Vorsteher hat die Behörde einen Director, und ihr untergeordnet sind die Bezirkshauptmannschaften für die Verwaltung der directen Steuern und die Kameral-Bezirksverwaltungen für die übrigen Finanzgeschäfte; der Direction der directen Steuern, deren Präsident gleichfalls der Statthalter ist, sind lediglich die Bezirkshauptmannschaften untergeordnet. Bei jeder Finanz-Landesdirection und jeder Steuerdirection befindet sich ein Archiv des Grundsteuerkatasters. An der Spitze jedes Bezirksgerichts erster Instanz ist ein Steueramt bestellt.

Noch ist des controlirenden Rechnungswesens zu erwähnen. Mit dessen Leitung war früher die Hof-Rechnungskammer, seit 1805 das General-Rechnungsdirectorium betraut. Durch kaiserliche Verordnung vom 27. März 1854 erflossen neue Bestimmungen über die Stellung und die Functionen dieses Directoriums, welches unter Einem die Benennung K. K. oberste Rechnungs-Controls-Behörde empfing. Diese Behörde ist dem Kaiser unmittelbar untergeordnet, und nimmt gleiche Stelle mit den Ministerien ein. Ihr Vorstand ist in allen Fällen, wo in den Ministerconferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit betreffen, zu diesen Conferenzen beizuziehen, und hat an den reichsräthlichen Berathungen auf Einladung des Reichsrathspräsidenten Theil zu nehmen. Sämmtliche Central-Staatsbuchhaltungen, sowie jene in den Kronländern, sind von den Verwaltungsbehörden unabhängig und unterstehen ausschliesslich und unmittelbar der obersten Rechnungs-Controls-Behörde. In Bezug auf Ordnung und Richtigkeit im Rechnungswesen liegt ihr ob, für ein einfaches, gleichförmiges, und, soweit die Sicherheit der Controle es gestattet, schleuniges Rechnungsverfahren zu sorgen, bei Festsetzung der Zeitabschnitte und Endfristen, innerhalb welcher für jeden Gebahrungszweig Rechnung gelegt werden soll, mitzuwirken und darauf zu sehen, dass die Fristen eingehalten, die Rechnungsersätze hereingebracht, und die Kassen-Untersuchungsvorschriften gehörig beobachtet werden. Der obersten Rechnungs-Controls-Behörde kommt zu, nach Einsichtnahme von den im Wege der Staatsbuchhaltungen durchgeführten Rechnungsprocessen für alle Haupt- und Sammlungskassen, dann für die Kriegskassen die Entlastungserkenntnisse (Absolutorien) auszufertigen. Für eine

zweckmässige Buchführung über Einnahme und Ausgabe sorgend, hat die oberste Rechnungs-Controls-Behörde darauf einzuwirken, dass den Buchhaltungen alle, Gebühren begründenden, Einnahmen und Ausgaben betreffenden, überhaupt alle auf die Rechnungscontrole Einfluss nehmenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden, von denselben unfehlbar und rechtzeitig mitgetheilt werden. Die oberste Rechnungs-Controls-Behörde hat darüber zu wachen, dass die Staatsbuchhaltungen mit Sachkenntniss, Pflichttreue und Eifer ihrem Berufe nachkommen, in der selbstständigen Ausübung ihres Controlsdienstes unbeirrt bleiben, und bei ihren Hilfsdiensten für die Verwaltungsbehörden mit Arbeiten verschont werden, welche ihnen fremd sind. Die gedachte Behörde hat ihnen die entsprechenden Amtsinstructionen zu ertheilen. Dem Präsidenten derselben liegt ob, durch ausgesendete Beamte bei den Staatsbuchhaltungen Nachsicht pflegen zu lassen, und nach Erforderniss eindringende Untersuchung ihrer Geschäftsführung einzuleiten. Ueber die Leistungen der Staatsbuchhaltungen hat die oberste Rechnungs-Controls-Behörde jährlich eigene Nachweisungen dem Monarchen vorzulegen und dabei über die Ergebnisse der Controle in Bezug auf vorgeschriebene Rechnungsersätze und deren Einbringung Rechenschaft zu geben. In Handhabung der Controle ist es Pflicht der obersten dazu berufenen Behörde, vorschriftswidrige Vorgänge in der laufenden Gebahrung, welche ihr im Wege der Staatsbuchhaltungen oder auf andere Weise dienstlich bekannt werden, gehörig zu erörtern und die nöthig erachteten Abhilfen einvernehmlich mit der Centralbehörde, die es betrifft, zu bewirken, oder nach Umständen der kaiserlichen Schlussfassung zu unterziehen. Die oberste Rechnungs-Controls-Behörde hat dahin zu wirken, dass die ihr unterstehenden Organe den Verwaltungsbehörden die erforderlichen Vorarbeiten zu den jährlichen Voranschlägen rechtzeitig liefern. Auch sind derselben die von dem Kaiser genehmigten jährlichen Voranschläge mitzutheilen, um davon Kenntniss zu nehmen, und den Buchhaltungen in ihrem Geschäftskreise erforderlichenfalls die entsprechenden Belehrungen zu ertheilen. Eine wesentliche Aufgabe der obersten Rechnungs-Controls-Behörde ist die Sorge für die Zustandebringung der Particular- und Central-Rechnungsabschlüsse und deren Prüfung. Diese Abschlüsse müssen nach richtigen Grundsätzen verfasst, die Gebahrungsresultate in allen Verwaltungszweigen nach Einnahme

und Ausgabe vollständig und klar darlegen und jährlich zu gehöriger Zeit geliefert sein. Die Ergebnisse der Abschlüsse sind mit den von dem Kaiser für das Jahr, über welches sie verfasst sind, genehmigten Voranschlägen, und mit den Ergebnissen der Abschlüsse des vorletzten Jahres zu vergleichen und strenger Beurtheilung zu unterziehen. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob Ueberschreitungen der Dotationsrubriken oder Dotationsübertragungen von einer Rubrik auf eine andere stattgefunden, ob diese oder wie immer geartete Abweichungen von den Voranschlägen, sowie die etwaige Abnahme in den Einnahmsquellen oder Zunahme in den Regieauslagen genügend erläutert und gerechtfertigt erscheinen. Dabei steht es der obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu, die erforderlichen Aufklärungen von den Central-Verwaltungsbehörden einzuholen, und diese sind verpflichtet, sie zu ertheilen. Nach vollendeter Prüfung sind dem Kaiser die Central-Rechnungsabschlüsse von der obersten Rechnungs-Controls-Behörde jährlich zu rechter Zeit mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Auf solche Weise ist denn nun in die gesammte Finanzverwaltung ungleich mehr Zusammenhang und Festigkeit gebracht worden, als dieses früher stattfand, oder wegen der privilegirten abnormen Verfassung Ungarns und seiner Nebenländer irgend hätte stattfinden können.

Die volkswirthschaftlichen Interessen.

Was die volkswirthschaftlichen Interessen als viertes hier in Betracht kommendes Moment betrifft, so gehen infolge der in den letzten Jahren angebahnten oder schon durchgeführten umfassenden Reformen bedeutende Theile des Staats erst jetzt von der Natural- zur Geldwirthschaft über. Dies bezieht sich besonders auf den umfassendsten Zweig der Volkswirthschaft, die Landwirthschaft, dessen Betrieb in dem ausgedehnten Ländercomplexus der Monarchie, des grossen Bodenreichthums ungeachtet, bisher in wenigen Bezirken befriedigend genannt werden konnte. Denn trotz der Sorgfalt und Unterstützung, welche die Gesetzgebung diesem Zweige der physischen Kultur angedeihen liess, musste man bisher wahrnehmen, dass theils noch ausgedehnte

Flächen unbebaut dalagen, theils die bebauten nicht einmal die Hälfte, ja kaum ein Drittel der Erzeugnisse lieferten, welche sie bei einer zweckmässigen Bewirthschaftung zu liefern im Stande gewesen wären.

Die Fesseln des Unterthänigkeitsverhältnisses, die bisher den nothwendigen und erwünschten Aufschwung des grössten Theils der Staatsangehörigen, nämlich des bäuerlichen Standes zurückhielten oder doch ungemein erschwerten, trugen die Schuld davon. In diesen letzten Jahren sind diese Fesseln gefallen, und der Wohlstand der dem landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Klassen wird zugleich bei zunehmender Intelligenz, wie schon jetzt Beweise dafür vorliegen, bei sich stets mehr ausbreitendem Handel bedeutend erhöht werden und mit ihm der ganze Nationalwohlstand. Auch wird dieses Verhältniss nicht nur dort eintreten, wo, wie in der Bukowina, nur sparsam eine Axt oder Säge oder eine Wanduhr zu finden ist, und mehrere Ackerwirthe zu einem sechsspännigen Pfluge zusammenspannen müssen, sondern auch da, wo schon ein gewisser Luxus bei der bäuerlichen Bevölkerung angetroffen wird, nicht nur wo ein üppiger Boden dem Fleiss des Menschen zu Hülfe kommt, sondern ebenfalls dort, wo angestrengte Beharrlichkeit dem kargen Erdreiche eine jede Scholle gleichsam erst abgewinnen muss. Ein Gleiches findet mit besonderer Rücksicht auf den grössern Grundbesitz in Ungarn seine Geltung, da durch die Aufhebung der Aviticität bei angeordneter regelmässiger Justizpflege der zur Emporbringung der Bodenkultur so nothwendige Realcredit eine bessere Grundlage gewonnen hat. Wie denn überhaupt in diesem Lande binnen wenigen Jahren für eine zweckmässige Entfaltung seiner grossen Naturschätze mehr gethan ist, als bei dem alten Zustand der Dinge möglicherweise in einem Jahrhundert oder unter der Herrschaft des revolutionären Kossuth'schen Systems irgend wann hätte vollführt werden können. Der reelle Credit, der bei der durch die alten Institutionen begründeten Rechtsunsicherheit eine unbekannte Sache war, stellt sich allmälig ein — lauter günstige Resultate, erzielt zum Theil durch die Anbahnung oder Vervollkommnung der Communicationen, für welche der magyarische Patriotismus bisher so wenig gethan hatte. Insofern verdienen die von der österreichischen Regierung ergriffenen energischen Maassregeln, durch diese Vervielfältigung der Verbindungswege eine Gelegenheit zum erwei-

terten Absatz der mannigfachen Erzeugnisse zu gewähren, sicher alle Anerkennung. Hierher gehört das entworfene und theilweise schon vollendete Eisenbahnnetz, welches die Strecke von Pesth über Czegléd und Felegyháza nach Szegedin hin in eine Schienenbahn verwandelt, sodann die von Czegléd nach Szolnok führende Bahn bis nach Debreczin verlängert und dadurch die beiden bedeutenden Marktplätze Szegedin und Debreczin zu ansehnlichen Handelsemporien erhebt, und später auch die Städte Arad und Temeswar durch die von Szegedin fortgeführte Bahn in den Bereich eines schwunghaftern Umsatzes zieht. So findet mittelst der in neuerer Zeit vervielfältigten Communicationen ein Zweig der physischen Kultur Ungarns, die Viehzucht, schon jetzt einen früher nicht geahnten einträglichen Abzugskanal nach den Gestaden der Nordsee hin.

Ueberhaupt sind die vom Staate auf die Anlegung von Eisenbahnen verwendeten Summen sehr bedeutend; amtlichen Nachweisungen zufolge in dem Zeitraume von 1842 bis 1852 mehr als 202 Millionen Gulden, und von diesen grossartigen Anlagen ist unter andern, ausser der von Wien mit der sächsischen Grenze über Prag hergestellten Schienenverbindung, als ein hochwichtiges volkswirthschaftliches Beförderungsmittel, die von Wien über Laibach nach Triest zu legende Bahn zu betrachten, weil sie eine schnelle Communication des Binnenlandes mit dem grössten Seehafen der Monarchie herstellt, aber auch einen Aufwand von 70 Millionen Gulden erfordert, von denen reichlich 15 Millionen auf die Uebersteigung des Semmering entfallen. Was die Lebhaftigkeit und den Ertrag einer andern Bahn, nämlich der auf Actien gegründeten Kaiser-Ferdinands-Nordbahn betrifft, so ward in einer im Jahre 1853 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre die Superdividende auf 10 % festgesetzt, sodass eine Actie von 1000 Gulden für das Jahr 1852 zusammen volle 150 Gulden eintrug*). Nicht minder hat ein anderes Verkehrsmittel seit

*) Wie man aus der Wiener Zeitung vom 10. Nov. 1854 ersieht, hat Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich das auf seinen Befehl entworfene Eisenbahnnetz genehmigt. Dasselbe wird die österreichische Monarchie mittelst dreier Hauptlinien von Westen nach Osten und mittelst ebenso vieler Linien von Süden nach Norden durchschneiden, und es werden die wichtigsten Orte der Monarchie nicht blos untereinander, sondern auch mit sämmt-

1848 einen bedeutenden Aufschwung genommen, nämlich die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, da der Verkehr mit Ungarn unter dem wohlthätigen Einfluss der veränderten Verhältnisse sich ausserordentlich erweitert, auch die früher nicht beachtete Theissstrecke mit der Stadt Pesth durch dieselbe in Verbindung gesetzt wird. Im Jahre 1852 stieg die Einnahme dieser Gesellschaft auf 6,190,133 Gulden, wovon der reine Gewinn 1,989,495 Gulden betrug.

Die Regierung ist mit grossem Eifer für Vervielfältigung der Communicationsmittel und Entfernung der Hindernisse thätig. Wir erwähnen, was die Flussschifffahrt betrifft, insbesondere die Regulirung der Donau zwischen dem Bisamberg und Pressburg, die Sprengung der Felsen, durch welche der Strudel und Wirbel gebildet wird, und die jetzt angeordnete Sprengung der Felsen, welche den Donaupass des Eisernen Thores bilden. Besonders ist auch die im Werke befindliche Regulirung der Theiss zu erwähnen, welche nicht nur der Schifffahrt zu statten kommt, sondern wodurch nahe an 200 Quadratmeilen, welche alljährlich den Ueberschwemmungen der Theiss und ihrer Nebenflüsse, die einen nicht minder vielfältig gewundenen Lauf haben, ausgesetzt sind, für eine geregelte Bodenkultur gewonnen werden. Auch andern Flüssen: der Moldau, Elbe, Drau, Save u. s. w. wendet die Regierung ihre thätige Aufmerksamkeit zu, theils um ihre Schiffbarkeit zu erhöhen, theils um Ueberschwemmungen vorzubeugen.

Was den Strassenbau betrifft, so ist derselbe in Oesterreich seit Karl VI. auf eine hohe Stufe gebracht, und wird unter der gegenwärtigen Regierung mit der grössten Sorgfalt gepflegt. Erst kürzlich hat dieselbe die schon 1832 projectirte Finstermünzerstrasse, einen wahrhaften Riesenbau, der Vollendung entgegenführt und dem allgemeinen Gebrauche übergeben. In Ungarn ist der Strassenbau unter der ehemaligen Landesverfassung um Jahrhunderte zurückgeblieben, und es ist erst jetzt nach ihrer Beseitigung möglich, das Versäumte nachzuholen, wozu allerdings Zeit gehört, denn ein regelmässiges mehrere Tausend Quadratmeilen überziehendes

---

lichen Nachbarstaaten in segenverheissende Verbindung gebracht werden Das Eisenbahnnetz wird, wenn es vollendet, eine Länge von 1240 deutschen Meilen haben, wovon gegenwärtig 244 Meilen vollendet und 499 Meilen im Bau begriffen sind.

Strassensystem ist nicht im Nu hergestellt. Die jetzige kräftige Centralregierung hat aber Hand an das grosse Werk gelegt und wird es auch vollführen.

Ein wichtiges Bedürfniss des Handels und der Industrie, sowie des Verkehrs überhaupt sind vielfältige, rasche und sichere Postverbindungen und wohlfeile Portosätze. Hierfür sorgt die jetzige Regierung mit unermüdlichem Eifer, und es erscheint keine Nummer des Verordnungsblattes für die Zweige des österreichischen Handelsministeriums, welche nicht die Errichtung neuer Postämter meldet. Wieder war in Ungarn auch in diesem Punkte ausserordentlich viel nachzuholen. Zur Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande wurde der österreichisch-deutsche Postvereinsvertrag und ähnliche Verträge wurden auch mit nichtdeutschen Regierungen geschlossen, z. B. mit Modena, Parma, Sardinien und der Schweiz. Die Portosätze wurden sehr herabgesetzt, und es zeigte sich längere Zeit hindurch ein Verlust für das Aerar, indem die Betriebskosten die Einnahmen überstiegen. Aber die monatlich bekannt gemachten Ausweise zeigten und zeigen eine so gewaltige stätige Zunahme der Zahl der Briefe, dass bereits wieder die Betriebskosten von den Einnahmen beträchtlich überstiegen werden.

Das Telegraphennetz, das sich jetzt über die österreichische Monarchie ausbreitet und eine Länge von, wenn ich nicht irre, mehr als 700 Meilen hat, trägt nicht wenig bei, dem Handel und Verkehr durch schnellste Mittheilung von Nachrichten Nutzen zu bringen. Mit den deutschen und einigen fremden Staaten sind Telegraphenvereinsverträge geschlossen.

Mit der Vermehrung und grössern Ausdehnung der Communicationsmittel ist es gleichfalls zu erwarten, dass der Unternehmungsgeist und die Wirksamkeit desjenigen Standes sich mehr und mehr entwickele und mehr zur Geltung komme, der den so nothwendigen Vermittler zwischen dem Producenten und Consumenten abgibt, nämlich des Kaufmannsstandes, und dass Oesterreich die in Beziehung auf die Hebung des Nationalwohlstandes zweckmässigen Fortschritte anderer Staaten erreiche. So ist im Zollverein ein solcher nothwendiger Unternehmungsgeist weit ausgebildeter und umfassender, daher die Kapitalkraft auch dort sich eingreifender regt, und die durch den Februarvertrag mit dem Verein angebahnte engere Handelsverbindung wird auch das Gute in ihrem Gefolge

haben, nicht minder das in neuerer Zeit besser organisirte Unterrichtswesen, dass das merkantile Geschäftsleben im österreichischen Staate nicht sowohl an extensiver als auch an intensiver Ausbildung zunehme. Dann wird neben einer bedeutenden Ausdehnung aller Zweige der physischen und der technischen Kultur eine umfassendere Lebhaftigkeit des Verkehrs nicht ausbleiben, um theils neue Kapitalien zu erzeugen, theils die vorhandenen zu vermehren, und der Volkswohlstand wird sich in sehr gesteigertem Maasse entfalten, der allerdings bis jetzt nicht die glänzenden Resultate aufzuweisen hat, wie wir sie in Grossbritannien und Frankreich erblicken, dagegen auch nicht ein solches Proletariat und mit diesem die hohe Armensteuer in sich schliesst, wie es dort auftritt, indem Oesterreichs weite Räume in manchen Gegenden noch die naturgemässen Subsistenzmittel für eine stärkere Bevölkerung darbieten.

Um die Wünsche und Bedürfnisse des Gewerbstandes ganzer Kronländer oder einzelner Kreise derselben zu vertreten, sowie heilsame Reformen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe anzubahnen und die Bedingungen eines ungehemmten Aufblühens der Gewerbe hervorzurufen und zu sichern, ist das Gesetz vom 11. März 1850, welches die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern anordnet, als ein höchst wohlthätiger und zeitgemässer Act der legislatorischen Thätigkeit zu betrachten. Auf diese Weise spricht die Regierung ihre Anerkennung der Intelligenz und Umsicht der Vertreter des Gewerbstandes aus, flösst diesem ein gewisses Vertrauen ein, und wird selbst von den guten oder schlimmen Zuständen der gewerblichen Klassen und von den Mängeln und Vorzügen irgend eines Zweiges der technischen Kultur, nicht minder von den zur Abhülfe als nützlich sich erweisenden Maassregeln aufs umfassendste unterrichtet, wie denn auch die den Collegien dieser Kategorie als Pflicht auferlegte Veröffentlichung ihrer Protokolle für das Publikum überhaupt von vielfachem Interesse und Nutzen ist.

Diese Handels- und Gewerbekammern vertreten nicht blos einzelne Städte, sondern theils ganze Kronländer, theils Bezirke von Kronländern, und ihre Thätigkeit hat sich daher nicht blos auf die Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, sondern auf den ganzen Bezirk, für den sie verordnet sind, zu erstrecken. Jede solche Kammer hat alljährlich über den Handel, die Industrie und

die Verkehrsverhältnisse ihres Bezirkes an das Handelsministerium einen Bericht zu erstatten, welcher in der Regel umfänglich und tief eingehend ist und vollständig gedruckt wird. Handels- und Gewerbekammern bestehen gegenwärtig zu Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Feldkirch, Roveredo, Botzen, Prag, Pilsen, Budweis, Reichenberg, Eger, Olmütz, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Pesth-Ofen, Pressburg, Kaschau, Oedenburg, Debreczin, Temeswar, Agram, Essegg, Fiume, Kronstadt, Klausenburg, Mailand, Como, Bergamo, Udine, Verona, Cremona, Mantua, Pavia, Lodi, Chiavenna, Belluno, Vicenza, Venedig, Brescia, Padua, Treviso, Rovigo, Zara, Ragusa, Spalato.

Im Jahre 1850 wurde die Central-Seebehörde zu Triest für die Handelsmarine errichtet, welche dem Handelsministerium untersteht und ein höchst wichtiges Organ desselben bildet. Der Dienstbereich der Central-Seebehörde fasst in sich: die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Einflussnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, die Handhabung der Aichungsvorschriften für österreichische Seeschiffe und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister zur Untersuchung der Bauart und Beschaffenheit der Seeschiffe; — die leitende Fürsorge zur Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschifffahrtsbetriebe dienen, wozu namentlich Häfen, Werften, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anlandplätze und dergleichen gehören; — die Ertheilung der Seeschifffahrtsbefugnisse und Fähigkeitszeugnisse zur Führung der österreichischen Seeschiffe; — die Handhabung und Ueberwachung der Gesetze und Vorschriften mit Einschluss der Hafenpolizeiordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschifffahrt, die Ausübung dieser und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffen; — die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handelsmarine, sowie die Einrichtungen zur Versorgung hülfsbedürftiger österreichischer Seeleute und ihrer Familienmitglieder, und die Errichtung und Vervollkommnung von Anstalten zur Ausbildung für den Seedienst; — Belobungen und Anerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besondern Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handelsmarine verdient ge-

macht haben; — die Handhabung und Ueberwachung der Seesanitäts- und Contumazvorschriften, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anstalten und Einrichtungen; — die Personal- und Disciplinarangelegenheiten von sämmtlichen Hafen-, Sanitäts- und Lazarethämtern, die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Kassa- und Rechnungsgeschäfte; — die Einholung, Verbreitung und Benutzung der empfangenen, für die österreichische Seeschifffahrt wichtigen Nachrichten, sowie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche auf die österreichische Handelsmarine von Einfluss sein können; — die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österreichischen Consularämter und der Geschäftsverkehr mit denselben in Seeschifffahrtsangelegenheiten, insbesondere in Bezug auf alle die österreichische Handelsmarine berührende Gegenstände; — die Prüfung der Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Seeschifffahrtssachen, sowie im Seesanitäts- und Seecontumazwesen, die Vorsorge für Abstellung der Mängel, Ausfüllung der Lücken oder sonstige Verbesserungen in denselben, entweder durch Verfügungen innerhalb der Grenzen der eigenen Amtsgewalt oder durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen; — die Einflussnahme auf die Erzielung zweckmässiger Consulareinrichtungen durch Aufstellung neuer und durch die Umgestaltung bestehender Consularämter, sowie auf die zweckentsprechende Bestellung der Dienstposten im Consularfache, durch Vorlegung der darüber in Erfahrung gebrachten Wünsche und Anliegen, namentlich der Rheder und Seefahrer und des Handelsstandes, sowie der eigenen, aus Wahrnehmung und Beobachtung geschöpften Ansichten; — die zuständigen Amtshandlungen in Bezug auf die Aufstellung fremder Consularämter an Seeplätzen in den inländischen Küstenbezirken und die Anerkennung der mit Führung solcher Aemter betrauten Personen; — die Einholung und geeignete Benutzung aller von den österreichischen Häfen und Consularämtern eingelangten periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegungen und den Verkehr der österreichischen Handelsmarine im In- und Auslande, ferner über den Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge in den österreichischen und in auswärtigen Seehäfen, dann über die inländischen Schiffbauergebnisse und über die zum Besten der Seeschifffahrt bestehenden Einrichtungen und Anstalten, sowie die Vorsorge für Zusammenstel-

lung der eingeführten periodischen Nachweisungen und die Einleitungen zu ihrer Benutzung; — endlich die allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung sämmtlicher Anträge und Anordnungen des Handelsministeriums. Die Schiffsrheder, die endlich ihren Wunsch einer Centralbehörde für die Handelsmarine erfüllt sahen, überreichten dem Kaiser, als derselbe 1850 nach Triest kam, eine aus dem Herzen kommende ehrfurchtsvolle Dankadresse.

Triest ist auch der Sitz der Dampfschifffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd, die für den Verkehr Oesterreichs mit der ganzen Levante von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Von Jahr zu Jahr sieht sich diese Gesellschaft in der angenehmen Nothwendigkeit, die Zahl ihrer Dampfschiffe zu vermehren. Kraft Uebereinkommens mit der Regierung befährt sie auch den Po mit Dampfschiffen.

Wie jener höchst wichtige Zweig der physischen Kultur, der Landbau, noch einer belangreichen Veredlung fähig und bedürftig ist, so ist gleicherweise auf einen andern wichtigen Zweig derselben, den Bergbau, hinzuweisen, dessen jährlicher Ertrag (ohne die Gewinnung des Kochsalzes) auf 30 Millionen Gulden veranschlagt wird, der aber im österreichischen Staate noch nicht die Höhe der Vollkommenheit erreicht hat, wozu die Schätze, die der Boden daselbst birgt, und die bis jetzt erlangte beträchtliche Ausbeute mit der Hoffnung auf einen grössern Erfolg einladen. Man braucht nur an die mächtigen Stein- und Braunkohlenlager in Böhmen, Oberösterreich, Steiermark, Dalmatien und im Banat zu erinnern, um anzudeuten, welche Kreise der volksthümlichen Betriebsamkeit noch einer sorgfältigern und angestrengtern Pflege bedürfen, um den Nationalreichthum unter dem Einfluss einer zweckmässigern einheitlichen Gesetzgebung in umfangreicher Erweiterung zu mehren, obschon, was das Quantum der in den letzten zehn Jahren gewonnenen Bergerzeugnisse betrifft, in diesem Zeitraum, wie berechnet wird, die Production von Roheisen sich verdoppelt, jene von Gusseisen sich verdreifacht und die von Steinkohlen sich verfünffacht hat.

Was den Privatbergbau betrifft, so lag die Ursache seines Zurückbleibens zum Theil auch in der Mangelhaftigkeit der Berggesetzgebung. Es gab in der österreichischen Monarchie an vierzig verschiedene Bergordnungen, von denen einige aus dem 14., die meisten aus dem 16. Jahrhunderte stammten und fast alle für die

gegenwärtige Betriebsart nicht mehr passten. Wenn ferner ein Bergwerk eine gewisse Zeit gar nicht oder bergordnungswidrig betrieben wurde, so fiel es, ohne alle Rücksicht auf die Gläubiger, dem Fiscus anheim. Wer hätte da seine Kapitalien dem Bergbau zuwenden sollen? Diesem wie vielen andern Uebelständen, worunter die Verschiedenheit der Abgaben keine der geringsten war, hilft das am 23. Mai 1854 für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene allgemeine Berggesetz ab. Erst durch den Wegfall der besondern, die Regierung in allem Guten lähmenden Verfassung Ungarns ist ein solches allgemeines Berggesetz möglich geworden.

In volkswirthschaftlicher Beziehung bietet sonst die österreichische Monarchie auffallende und in statistischer und politischer Hinsicht wohl zu berücksichtigende Contraste dar, die noch verschiedenartiger hervortreten, als in der ausserordentlichen Ausdehnung des europäischen Russlands. So die auf ganz verschiedenen Sitten und Rechtsgewohnheiten fussende Vertheilung der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Die im Verhältniss zu den übrigen Gebietstheilen des Staats so zahlreichen und grossen Städte im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, hier eigentliche Colonen, im Erzherzogthum Oesterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien ein selbstständiger, an vielen Orten auch wohlhabender Bauernstand, dort wie in Tyrol jede Scholle benutzt, in Ungarn weit ausgedehnte Strecken wüste. Sodann die Grenzen. Wenngleich Oesterreich jetzt mit Preussen, zum Heil und Wohl nicht nur Deutschlands, sondern selbst des gesammten Europas freundschaftlich verbrüdert ist, so begrenzt es auf der langen galizischen Strecke das russische Reich, berührt auf einem weit ausgedehnten Grenzzuge die Gebietstheile der osmanischen Pforte, und auf der Westseite ragt es weit in Italien, zwar von Frankreich getrennt, aber doch bis zu einem Nachbar hinein, der schon mehr als einmal Eroberungsgelüste gezeigt hat. Wiederum ist die in neuester Zeit eingetretene noch engere Verbindung Oesterreichs mit Baiern durch neu geknüpfte Bande des Bluts und der Verwandtschaft in politischer Hinsicht von nicht zu verkennender Wichtigkeit; denn die gebieterische Nothwendigkeit, dass beide Staaten, auch ganz abgesehen von dem Standpunkte des Deutschen Bundesrechts, in politischen Krisen fest zu einander halten, nicht gegen einander stehen müssen, wie im 18. Jahrhundert und in den Jahren 1805 und 1809,

liegt deutlich vor, wozu noch der nicht unerhebliche Umstand hinzutritt, dass die Bewohner beider Länder Eines Stammes sind. Baiern muss als Mittelstaat mit einem ansehnlichen, tapfern Heere für die Vertheidigung Süddeutschlands und als Nachbar von Tyrol von nicht geringer Wichtigkeit in den politischen Verhältnissen der Staaten zu einander angesehen werden; verbindet der projectirte Schienenweg dasselbe erst mit Oesterreich, so werden ebenfalls die commerziellen Beziehungen der sich in freundschaftlicher Eintracht begrenzenden Nachbarn auch mit Rücksicht auf das grosse Emporium des Adriatischen Meeres zunehmen, wie gleichfalls dem bairischen Schifffahrtsverkehr durch den mit Oesterreich rücksichtlich der ganzen Strecke des Donaustromes abgeschlossenen Vertrag ein grösseres Gebiet eröffnet worden ist.

Ausser dem erwähnten Vertrage mit Baiern sind von der gegenwärtigen Regierung Oesterreichs eine ganze Reihe von Verträgen mit andern Staaten geschlossen worden, die auf die Handels- und Verkehrsinteressen Oesterreichs Bezug haben. Wir werden die wichtigern nach Ordnung der Jahre der gegenwärtigen österreichischen Regierung anführen:

I. 1849. Convention zwischen Oesterreich, Modena und Parma wegen eines zwischen diesen Staaten zu bildenden Zollvereins. Staatsvertrag mit Modena und Parma über die freie Schifffahrt auf dem Po. Postvertrag mit Modena und Parma. Vertrag zwischen der kaiserlich österreichischen und der kaiserlich russischen Postadministration bezüglich der Beseitigung des Frankaturzwanges bei der österreichisch-russischen Correspondenz. Postvertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. 1850. Deutsch-österreichischer Postvereinsvertrag. Deutsch-österreichischer Telegraphenvereinsvertrag. Beitrittsverträge verschiedener deutscher Staaten zu beiden Vereinen. Postconvention zwischen Oesterreich und Griechenland. Beitrittsurkunde des Kirchenstaates zu dem Vertrage Oesterreichs mit Modena und Parma über die freie Schifffahrt auf dem Po. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Toscana über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereins, dann Specialpostvertrag zwischen Oesterreich und Toscana zum Vollzuge des eben gedachten Vertrages, dem im Jahre 1851 Modena und Parma, im Jahre 1852 der Kirchenstaat beitraten. Uebereinkunft Oesterreichs mit Sachsen über den Beitrittsanschluss der beiderseitigen Eisenbahnen. Auch mit Preussen



scheint eine ähnliche Uebereinkunft geschlossen worden zu sein, wie aus dem österreichischen Finanzministerialerlass vom 22. Dec. 1850 hervorgeht. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Russland, mittelst welcher der abgelaufene Donauschifffahrtsvertrag vom Jahre 1840 für die Dauer eines Jahres verlängert wurde; Uebereinkommen zur Regelung des gemeinsamen Verkehrs auf der Warschau-Wiener Eisenbahn.

III. 1851. Nachtragsvertrag zum Vertrage des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. Revidirter deutsch-österreichischer Postvereinsvertrag. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern über den Anschluss der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen. Eisenbahnvertrag zwischen Oesterreich, dem Kirchenstaat, Modena, Toscana und Parma. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Modena wegen Errichtung und gegenseitigen Anschlusses der Telegraphenlinien. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien. Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago Maggiore, dem Ticino und dem Po. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und den Niederlanden, betreffend die Beförderung der niederländisch-indischen Post über Triest; dann Uebereinkommen wegen Aufhebung des Frankaturzwanges für die Correspondenzen zwischen den österreichischen Staaten und den Niederlanden; auch scheint irgend eine Uebereinkunft in Betreff der Begünstigungen, welche die königlich niederländische Regierung den österreichischen Schiffen zugestanden hat, zu bestehen, da das Ministerium des Aeussern diese Begünstigungen durch Erlass vom 15. Jan. 1851 kundmachte. Uebereinkunft über Zusatzbestimmungen zu dem Handelsvertrage vom 4. Juli 1846 zwischen Oesterreich und dem Königreiche Beider Sicilien. Schlussprotokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 2. Dec. 1851 über verschiedene Elbzollermässigungen. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern wegen Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen.

IV. 1852. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und dem souverainen Fürsten von Liechtenstein wegen Einbeziehung des Fürstenthums Liechtenstein in den österreichischen Zollverband. Zolleinigungsvertrag zwischen Oesterreich, Modena und Parma. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen wegen Einführung vollkommener Vermögens-Freizügigkeit auch in Bezug auf Ungarn

und dessen Nebenländer. (Aehnliche Verträge wurden auch mit den übrigen deutschen Bundesstaaten geschlossen.) Vertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Anschluss der österreichischen an die schweizerischen Telegraphenlinien. Postvertrag mit der Schweiz, desgleichen mit Spanien.

V. 1853. Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar zwischen Oesterreich und Preussen zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung. Beitrittsverträge deutscher Regierungen und jener von Modena und Parma zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar. Zweiter Nachtragsvertrag zu dem Vertrage des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. Postvertrag, dann Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien.

VI. 1854. Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenzen zur Beseitigung des Schleichhandels. Schlussprotokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Belgien.

Im Auslande überwachen die österreichischen Consularämter schützend die österreichischen Handels- und Schifffahrtsinteressen sowie die Behandlung der österreichischen Staatsangehörigen daselbst auf vertragsmässiger oder völkerrechtlicher Grundlage. In der Türkei besitzen die Consularämter die Civilrechtspflege und polizeiliche Gewalt über die österreichischen Staatsangehörigen, die letztere auch in den meisten Seeconsularbezirken. Indem die Consularbeamten verpflichtet sind, belangreiche Notizen über Production, Gewerbe, Handel, Schifffahrt und die diese Gegenstände betreffende Gesetzgebung zu sammeln, und in Berichten an das Handelsministerium zusammenzustellen, leisten sie dem österreichischen Handel und der Industrie wesentliche Dienste. Die Aufsicht über das Consularwesen, das unter der gegenwärtigen Regierung neu und zweckmässig organisirt worden ist, führen das Ministerium des Aeussern für die ihm unterstehenden Consulate und das Handelsministerium, welches dieselbe in Betreff der Consulate in auswärtigen Seeplätzen mit der Centralseebehörde zu Triest theilt. Die Consularämter in der Levante sind dem Ministerium des Aeussern deshalb unterstellt, weil ihr Wirkungskreis dort auch in politische Verhältnisse eingreift.

Gegenwärtig gibt es folgende österreichische Consularämter im Auslande:

A) Unter der Oberleitung des Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten. I. Osmanisches Reich und dazu gehörige Länder. 1) Rumelien. Generalconsulat in Konstantinopel mit elf untergeordneten Aemtern; Consulat in Salonich mit vier untergeordneten Aemtern. 2) Bulgarien. Consulat in Rustschuk mit einem untergeordneten Amte. 3) Moldau. Agentie und Generalconsulat in Jassy mit acht, Consulat in Galacz mit drei untergeordneten Aemtern. 4) Walachei. Agentie und Generalconsulat in Bukarest mit neun untergeordneten Aemtern. 5) Serbien. Generalconsulat in Belgrad. 6) Bosnien. Generalconsulat in Sarajewo mit zwei untergeordneten Aemtern. 7) Herzegowina. Viceconsulat in Mostar. 8) Albanien. Viceconsulat in Skutari mit einem untergeordneten Amte. Viceconsulat in Durazzo. Viceconsulat in Janina mit zwei untergeordneten Aemtern. 9) Kleinasien und umliegende Inseln. Consulat in Trapezunt mit vier, Generalconsulat in Smyrna mit zehn, Viceconsulat in Canea (Insel Candia) mit zwei untergeordneten Aemtern. 10) Syrien und Palästina. Generalconsulat in Beirut mit zehn untergeordneten Aemtern. 11) Aegypten. Generalconsulat in Alexandrien mit vier untergeordneten Aemtern (darunter das Consulat zu Chartum im Sudan). 12) Tripolis. Consulat zu Tripolis. 13) Tunis. Generalconsulat zu Tunis mit fünf untergeordneten Aemtern.

II. Griechenland. Consulat in Syra mit fünf, Consulat in Patras mit vier untergeordneten Aemtern.

B. Unter der Oberleitung des Handelsministeriums.

III. Algerien. Generalconsulat in Algier mit fünf untergeordneten Aemtern.

IV. Marokko. Generalagentie in Tanger mit sechs untergeordneten Aemtern.

V. Ionische Inseln. Generalconsulat in Korfu mit fünf untergeordneten Aemtern.

VI. Beide Sicilien. Consulat in Neapel mit zwanzig, Generalconsulat in Palermo mit dreizehn untergeordneten Aemtern.

VII. Kirchenstaat. Generalconsulat in Ancona mit acht, Consulat in Ferrara und Pontelagoscuro mit einem, Consulat in Civitavecchia mit fünf untergeordneten Aemtern.

VIII. Toscana. Generalconsulat in Livorno mit vier untergeordneten Aemtern.

IX. Sardinien. Generalconsulat in Genua mit zwölf untergeordneten Aemtern.

X. Frankreich. Generalconsulat in Paris mit sechzehn, Generalconsulat in Bordeaux mit zwei, Generalconsulat in Marseille mit drei untergeordneten Aemtern.

XI. Spanien. Generalconsulat in Barcelona mit siebzehn, Generalconsulat in Cadix mit zwei untergeordneten Aemtern. Das Consulat zu Corunna und sieben andere Consularämter an der Nord- und Westküste Spaniens unterstehen dem Generalconsulate in Paris.

XII. Portugal. Generalconsulat in Lissabon mit acht untergeordneten Aemtern.

XIII. Grossbritannien und seine Besitzungen im Atlantischen Ocean und im Mittelländischen Meere. 1) Grossbritannien und Irland. Generalconsulat in London mit siebzehn, Consulat in Liverpool mit zwei untergeordneten Aemtern. 2) St.-Helena. Consulat. 3) Gibraltar. Consulat. 4) Malta. Consulat mit zwei untergeordneten Aemtern. 5) Capstadt (am Vorgebirge der guten Hoffnung). Consulat.

XIV. Belgien. Consulat in Antwerpen.

XV. Holland. Generalconsulat in Amsterdam mit fünf untergeordneten Aemtern.

XVI. Deutsche Bundesstaaten. 1) Preussen. Consulat in Danzig, Consulat in Königsberg, Consulat in Stettin mit dem untergeordneten Amt in Swinemünde. 2) Sachsen. Generalconsulat in Leipzig. 3) Baden. Consulat in Mannheim. 4) Freie und Hansestädte. Generalconsulat in Frankfurt a/M., Consulat in Lübeck, Consulat in Bremen, Generalconsulat in Hamburg.

XVII. Dänemark. Generalconsulat in Kopenhagen mit dem untergeordneten Amte in Helsingör.

XVIII. Schweden und Norwegen. Consulat in Stockholm. Consulat in Bergen mit drei untergeordneten Aemtern. Consulat in Tromsoe.

XIX. Russland. Generalconsulat in St.-Petersburg mit dem untergeordneten Consulate in Riga. Generalconsulat in Warschau. Generalconsulat in Odessa mit acht untergeordneten Aemtern.

XX. Amerika. 1) Vereinigte Staaten von Nordamerika. Generalconsulat in Newyork mit acht untergeordneten Aemtern. 2) Inseln Westindiens. Insel Cuba, Consulat in Havana mit drei untergeordneten Aemtern. Insel Hayti, Consulat zu Port-au-Prince im Staate Hayti, Consulat zu Porto-Plata in der Dominikanischen

Republik. 3) Brasilien. Generalconsulat in Rio de Janeiro mit sechs untergeordneten Aemtern. 4) Chili. Generalconsulat in Valparaiso.

XXI. Ostindien und indischer Archipel. Generalconsulat zu Singapore, Consularagentien zu Kalkutta, Bombay, Batavia, Kolombo (auf Ceylon), Madras.

XXII. China. Consularagentie zu Kanton.

Die Wehrkraft.

Ein wohlgerüstetes, stets schlagfertiges Heer zu dessen Vervollständigung und Ergänzung ein jeder Staatsbürger entweder durch die persönliche Ableistung des Dienstes oder durch einen an die Staatskasse zu zahlenden Beitrag verpflichtet ist, wird schon durch die geographische und politische Lage des Reichs geboten, sodass mithin sämmtliche Theile des Staats ein verhältnissmässiges Contingent dazu liefern, wie solches die Gesetzgebung der neuesten Zeit anordnet, daher ebenfalls um den Anforderungen einer zweckmässigen Centralisation zu entsprechen, ein einzelner Theil desselben nicht mehr bevorzugt sein kann. Nur die Felsenburg Tyrol mit ihrer tapfern allezeit getreuen Bevölkerung als Besatzung darin, die sich schon im Spanischen Erbfolgekriege als wichtiges Bollwerk zwischen Italien und Deutschland bewährte, hat ihre besondere durch die natürlichen Verhältnisse gebotene Wehrverfassung. Ein Gleiches gilt von der Militärgrenze, schon durch den Ursprung ihrer Stiftung begründet. Es lässt sich die neueste Organisation derselben und die Verleihung des bisher als Niessbrauch besessenen Grund und Bodens als Eigenthum an die Grenzer mittelst Patents vom 7. Mai 1850 als ein höchst wichtiger Schritt zur Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse und zur erhöhten Anhänglichkeit jener Ackerkrieger an das Kaiserhaus bezeichnen, und es ist dieser militärisch organisirte Landstrich, zumal wenn die Bevölkerung Kroatiens und Slawoniens zunimmt, in Verbindung mit dem kriegerischen Stamm eben dieser Kronländer ein mächtiger Stützpunkt für das Haus Oesterreich, wie auf der andern Seite Tyrol.

Das Heer, das infolge der durch die neueste Zeit eingetretenen Veränderungen nun zweckmässiger bekleidet, überhaupt besser organisirt ist und vollständiger ergänzt wird, als früher, umfasst gegenwärtig vier Armeen und zwei besondere Corps, von denen die erste Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Salzburg und Steiermark, die zweite Kärnthen, Krain, das Küstenland und Italien, die dritte Ungarn und Siebenbürgen, die vierte Galizien, die Bukowina und Krakau begreift, vertheilt unter vier Armeecommandos, mit welchen zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Function der bisherigen Landesmilitärcommandos vereinigt worden ist. Die besondern Corps aber vertheilen sich unter die Commandos 1) von Kroatien, Slawonien und Dalmatien, 2) von der Woiwodina nebst dem Banat.

Das Obercommando des Heeres selbst begreift unter dem Vorsitz des Erzherzogs Wilhelm (Vetter des Kaisers) vier Abtheilungen, nämlich die rein militärischen, die operativen, die administrativen und die militärischen Bildungsangelegenheiten.

Das ungünstige Resultat früherer Feldzüge, wie es wohl von Zeit zu Zeit eintrat, z. B. der unglückliche Erfolg der dem Belgrader Frieden von 1739 vorhergehenden, durch den die Früchte des Passarowitzer Friedensschlusses von 1718 in der Rückgabe von Serbien, Bosnien und Krajowa wieder verloren gingen, hatte wenigstens theilweise seine Veranlassung in der mangelhaften Einrichtung der Centralisation, insofern sie das Heerwesen betrifft, daher die schlecht ausgerüsteten, an so vielen Bedürfnissen Mangel leidenden Truppen bei der Uneinigkeit der Generale, wenngleich der Grosswesir zwei mal eine Niederlage erlitten hatte.

Wie viel auf eine energische, umsichtig organisirte Verwaltung ankommt, davon gibt unter andern die authentische Berichterstattung des Prinzen Eugen von Savoyen während der Feldzüge in Italien im Spanischen Erbfolgekriege den Beleg. Wie nämlich damals ein fehlerhafter Organismus das Heer, das doch so wichtige Interessen zu verfechten hatte, an allem Nothwendigen, an Kleidung und Nahrung bis zu den Zelten und Obdach Mangel leiden liess und ganz darauf berechnet schien, die Talente grosser Feldherren zu paralysiren, so gehörte ein hoher Grad von Beharrlichkeit und Selbstverläugnung dazu, unter jener ungünstigen Einwirkung von Seiten der leitenden Verwaltung, dennoch solche Erfolge zu erzielen, wie sie davongetragen wurden. Auch Mon-

tecucoli's Ausruf „Zum Kriegführen gehört erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld" deutet nur zu sehr darauf hin, dass ein zweckmässig organisirtes Finanzwesen auf eine zweckmässige Heeresorganisation und den günstigen Erfolg der Kriegsoperationen von nicht zu verkennendem Einflusse sei.

Wenngleich der Hofkriegsrath, der im Verhältniss zu den commandirenden Feldherren und der Rivalität unter diesen selbst in frühern Zeiten dem österreichischen Staate die grössten Nachtheile zuzog, bereits im Verlauf der letzten grossen Kriege mit Frankreich den Anforderungen einer gut geordneten Centralverwaltung mehr entsprechend umgestaltet ward, so wird doch seit dem Jahre 1849 das Heerescommando concentrischer und energischer geführt, und als ein fernerer, nicht unerheblicher Gewinn in der neuen Heeresverwaltung ist die Verfügung zu betrachten, dass ein Jeder, der beim Generalstabe angestellt sein will, seine Bildung auf der Kriegsschule erhalten haben muss, ein Gegenstand von nicht unbedeutender Tragweite. Die schweren Kämpfe von den neunziger Jahren herab bis auf die neuesten Zeiten haben es hoffentlich erwiesen, dass die Ahnen kein Anrecht auf eine Feldherrnstelle geben, ebenso wenig als auf die oberste Leitung der Finanzverwaltung. So geachtet und geehrt auch sonst der Adel Oesterreichs, der erlauchte Ahnen zählt, sein und ihm ferneres Gedeihen gewünscht werden mag — da, wo ganze Provinzen, ja die Geschicke der ganzen Monarchie auf dem Spiele stehen, ist taktischer Ueberblick, eine geschickte Combinationsgabe nicht an und für sich mit der Ahnenreihe verbunden, und das Talent und der edle Muth eines Erzherzogs Karl oder eines Radetzky sind nicht nothwendig das Eigenthum eines angesehenen Aristokraten, nicht minder als die leitende Umsicht eines Schwarzenberg oder die kriegerische Hingebung eines Liechtenstein das unbedingte Prädicat des reich begüterten Grundbesitzers genannt werden kann. Fand es doch schon der Geschichtschreiber des Siebenjährigen Krieges höchst befremdend, dass Laudon lediglich durch seine militärischen Eigenschaften, seine energische Entschlossenheit eine so hohe Stufe im österreichischen Kaiserstaate ersteigen konnte, um sich als eine der kräftigsten Stützen der Krone zu bewähren.

Zur Beschützung einer nicht unbeträchtlichen Handelsflotte, zur Sicherung seiner Küsten, zur Vermehrung seiner Streitkräfte gegen seinen in einer zweideutigen Politik befangenen westlichen

italienischen Nachbar muss Oesterreich über eine gut ausgerüstete und zweckmässig angeführte Kriegsflotte verfügen können, wenn es gleich nicht dabei abgesehen sein kann, sie dem Umfange derjenigen der grossen Seemächte gleichzustellen. Hier kommt es vor allem auf eine des Fachs kundige, energische Verwaltung an, um die nothwendigen Elemente, die der Staat zur Anschaffung und Erhaltung einer solchen Flotte besitzt, gehörig zu benutzen, wie seekundige Matrosen, gute Waldungen. Dass kaiserliche Prinzen, wie der Erzherzog Friedrich, ein Sohn des Erzherzogs Karl, und der Erzherzog Ferdinand Maximilian, ein Bruder Seiner gegenwärtig regierenden Majestät, auf der Flotte dienten, gereicht sowohl zur Ermunterung der übrigen Aspiranten des Seedienstes, als es zugleich beweiset, welchen ausserordentlich hohen Werth die Monarchen Oesterreichs auf die Kriegsmarine und ihre Ausbildung legen. Erzherzog Friedrich, der sich 1840 im Oriente auszeichnete, wurde frühzeitig der Erde entnommen. Erzherzog Ferdinand Maximilian ist, nachdem er in den untern Graden den Seedienst praktisch erlernt hat, kürzlich zum Contreadmiral ernannt, an die Spitze des zu Triest seinen Sitz habenden Marine-Obercommandos gestellt worden, welches dem Armee-Obercommando untergeordnet ist, und dem ein Admiralitätsrath zur Seite steht, vertheilt die Geschäfte seines Ressorts unter sieben Departements. Bisher sollen jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden auf die Flotte verwandt sein, und infolge des italienischen Krieges ist eine Vervollständigung und Vermehrung derselben eingetreten, obschon wir kein Linienschiff in der von der österreichischen Marinezeitschrift mitgetheilten Uebersicht der Kriegsschiffe erblicken, sondern diese den Bestand auf eine gewisse Anzahl Fregatten, Corvetten, Briggs, Goeletten und kleinere Fahrzeuge beschränkt, von denen ein Theil durch Dampfkraft getrieben wird. Als eine weitere Beihülfe zu den Kriegsoperationen ist in neuerer Zeit ein Flottillencorps von 1200 Mann für den Dienst auf der Donau, dem Po, dem Garda- und Langensee und den Lagunen Venedigs errichtet worden, dessen dem General-Quartiermeisterstabe untergeordnetes Commando sich in Kloster-Neuburg befindet.

Das Unterrichtswesen.

Zur zweckmässigen Ausbildung und Erzielung einer angemessenen Intelligenz für den Wehrstand sind nun auch die vom Militärressort abhängenden Unterrichtsanstalten bedeutend vermehrt und vervollständigt worden, wie theils durch die Errichtung von zwölf Unter- und zwölf Ober-Erziehungshäusern, vier Cadetteninstituten, theils durch die veränderte Organisation der Militärakademie, der Genie-, der Artillerie-, der Marineakademie, der Kriegsschule, des höhern Artillerie- und Geniecursus, der Pionnierschule.

Auf die Verbesserung der Unterrichtsanstalten zur Hebung der sittlichen und intellectuellen Kultur im Allgemeinen, nicht blos der höhern, sondern auch der mittlern und untern, wird, seitdem das Unterrichtswesen im Jahre 1848 einem eigenen Ministerium, dem des Kultus und Unterrichts anvertraut worden, eine richtiger geleitete Sorgfalt und Pflege verwandt. Denn gebricht es Oesterreich, um seinen traditionellen Beruf zu erfüllen, auch nicht an Staatsmännern und Feldherren, so gehört doch die geistige Entwickelung und Erhebung der Bewohner eines Staats zu den wichtigsten und unabweislichsten Aufgaben desselben, indem die auf zweckmässig eingerichtete Bildungsanstalten verwendeten Kapitalien, sei es für irgend einen Zweig des Staatsdienstes, sei es für irgend ein Fach der Privatthätigkeit reichlich Zinsen tragen, denn Intelligenz gibt Macht. Der Staatsdiener zumal muss, um das Wohl des Ganzen nach Kräften zu fördern, und damit der Staat nicht nur verwaltet, sondern auch regiert werde, intelligent sein, hauptsächlich auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht hinreichende Gelegenheit haben, sich ausbilden zu können. Ist auch dadurch, dass Jemand die einschlägigen Lehranstalten besucht, derselbe noch nicht sogleich ein tüchtiger Staatswirth, oder, was noch weit schwieriger durch das theoretische Universitätsstudium zu erzielen ist, ein vollendeter, umsichtiger Diplomat, so liegt es doch im eigenen Interesse des Staats, die Jugend, fern von thörichten, schmählichen Umtrieben des Jahres 1848 theoretisch so heranzubilden, um sich durch die Praxis als nützliche, das öffentliche Wohl befördernde Staatsdiener zu bewähren. Dass es der Regierung übrigens um das Gedeihen der Lehranstalten zu thun ist, erhellt unter andern aus dem bedeutenden der Univer-

sität Pesth, wo die verschiedenen Fächer sowohl in deutscher als ungarischer Sprache vorgetragen werden, gespendeten jährlichen Zuschuss von 122,000 Gulden zu dem ihr bereits zufliessenden Einkommen von 70—80,000 Gulden.

Früher bestanden an den österreichischen Universitäten halbjährliche und jährliche Prüfungen, welche indess seit der Reform des Unterrichtswesens abgeschafft worden sind, da solche mehr dem Endzweck eigentlicher Erziehungsanstalten als dem Ziel der Universitäten entsprechend befunden wurden, indem der Charakter dieser letztern, der von Pflegestätten der Wissenschaft, behauptet werden muss und das Wesen derselben kein mechanisches Lernen, sondern die Anregung des wissenschaftlichen Sinnes sein soll. Einen solchen Grad geistiger Selbstständigkeit hat die neueste Gesetzgebung Oesterreichs anerkannt, um Männer bilden zu können, die dem Staate durch Anwendung der Wissenschaft nützen und die Wissenschaft selbst fördern. Die jetzt eingeführten Staatsprüfungen, welche von einer Commission von Fachmännern, welche die Regierung ernennt, gehalten werden, sind eine äusserst mächtige Triebfeder zur wissenschaftlichen Aneignung der erforderlichen Kenntnisse, während dieselben früher mehr dem Gedächtnisse überantwortet wurden.

Was die Architektonik der verschiedenen Fächer betrifft, wie sie die Vorschriften des Unterrichtsministeriums vom 30. Juli 1850 und 17. Mai 1852 für das in Oesterreich vereinigte rechts- und staatswissenschaftliche Studium aufstellen, so umfassen dieselben 1) bei der allgemeinen Abtheilung der Prüfung: Rechtsphilosophie *), innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik, österreichisches Staatsrecht und einen Umriss der Welt- und der österreichischen Geschichte. 2) Bei der speciellen und zwar bei der staatsrechtlich-administrativen: das Staats- und Kirchenrecht, wie die Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde Oesterreichs;

*) Zufolge einer neuesten Verordnung ist Rechtsphilosophie, ohne darum aufzuhören, vorgetragen zu werden, nicht mehr Gegenstand der Staatsprüfung und sind an ihre Stelle getreten: römisches Recht, gemeines deutsches Recht und deutsche Reichsgeschichte. Das ist, nachdem das Studium des römischen Rechts früher so ausserordentlich vernachlässigt worden war, als ein grosser Fortschritt zu preisen.

bei der judiciellen: österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, österreichisches gerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen.

Die hier bezeichneten Fächer gehören übrigens der theoretischen Prüfung an im Gegensatze zu den praktischen, welche erst nach erfolgter Verwendung in einer bestimmten Behörde rücksichtlich der besondern für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse von den einzelnen Ministerien angeordnet worden sind.

Empfohlen werden ausserdem noch durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 den Candidaten der Finanzbehörden die Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft, den Candidaten für die Dienstzweige in Handels- und Gewerbeangelegenheiten diejenigen über Handels- und Gewerbegesetzgebung, den Candidaten für die diplomatische oder consularamtliche Laufbahn diejenigen über das praktische Völkerrecht, das internationale Handels- und Seerecht, den Candidaten der Jurisprudenz diejenigen über das römische Recht, die Rechtsgeschichte u. s. w.

Für Solche, welche die diplomatische Laufbahn zu betreten wünschen, ist noch eine besondere Prüfung vorgeschrieben.

Die orientalische Akademie, im Jahre 1752 von der Kaiserin Maria Theresia auf Anrathen des Fürsten Kaunitz gestiftet, ist zunächst Pflanzschule für die diplomatische Vertretung Oesterreichs in der Türkei. Aus ihr sind berühmte Staatsmänner und grosse Orientalisten hervorgegangen; wir nennen unter jenen den Freiherrn Thugut, unter diesen den Freiherrn Hammer-Purgstall.

Der im Jahre 1850 erfolgten neuen Organisation der vier zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein und Agram bestehenden Rechtsakademien gemäss, wird, um dem gesteigerten Bedürfniss an wissenschaftlich gebildeten und mit der positiven Gesetzgebung vertrauten Beamten zu genügen, das an diesen Akademien gleich denen zu Klausenburg und Hermannstadt zugebrachte Biennium in die für Civilbeamte vorgeschriebene Studienzeit von vier Jahren eingerechnet.

Für die theologischen Studien in den katholischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten, zu denen nur solche Individuen zugelassen werden, welche den Cursus des Unter- und Obergymnasiums mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, sind die von den in Wien versammelten Bischöfen gefassten, durch kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1850 genehmigten Beschlüsse maass-

gebend. Von den Anstalten für den höhern theologischen Unterricht der Akatholiken ist die evangelisch-theologische Lehranstalt zu Wien im Jahre 1850 neu organisirt worden.

Das Thierarznei-Institut, wesentlich reformirt seit 1849, ressortirt seit 1852 von der Heeresverwaltung.

An die Reform der Universitäten reihet sich die wesentliche Umgestaltung der Gymnasien durch das Decret vom 15. Sept. 1849 und die besondern Verfügungen für die Gymnasien und Lyceen im Lombardisch-Venetianischen Königreich vom 8. und 13. Jan. 1850. Die erste Abtheilung dieser Lehranstalten, das Untergymnasium, bereitet nicht nur zu dem Eintritt in das für den Zweck der anzubahnenden Universitätsstudien bestehende Obergymnasium vor, sondern ist zugleich darauf berechnet, diejenige allgemeine Bildung zu ertheilen, welche für manche Lebensverhältnisse erforderlich und ausreichend ist. Einen besondern Einfluss aber auf die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Interessen äussert die Einrichtung von Realschulen, welche erst durch die allerhöchste Entschliessung vom 6. Sept. 1848 in umfassender Weise angeordnet ward, während sie bisher zu wenig berücksichtigt worden. Die Eintheilung in Unter- und Ober-Realschulen bezweckt theils eine selbstständige Bildung für die untern städtischen und ländlichen Gewerbe, theils erweitert sie den an der Bürgerschule begonnenen Unterricht auf mehr wissenschaftliche Weise und als specielle Vorbereitung für die technischen Studien*). Für diese bestehen die höhern Institute der Art zu Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Pesth, Mailand und Venedig, und zerfallen den in den Jahren 1850 und 1851 erlassenen organisatorischen Anordnungen zufolge in zwei Abtheilungen, die commerzielle und die technische. Der Kategorie dieser Anstalten sind noch anzureihen die Bergakademie zu Schemnitz, für welche im Jahre 1851 ein neuer Studienplan erschien, die Bergschule zu Vordernberg, errichtet 1848, und zu Leoben, errichtet 1849, beide in Steyermark, und die zu Przibram in Böhmen,

*) Ueber Das, was in Bezug auf Realschulen und technische Studien unter der gegenwärtigen Regierung geschehen ist, sehe man das vortreffliche, in seiner Art einzige Werk: „Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterreich. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Handels, von Dr. Herm. Ign. Bidermann Wien, 1854. Gerold.“

ebenfalls errichtet 1849, sodann die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg, welche im Jahre 1850 ihre Organisirung erhielt und die Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn bei Wien, 1852 definitiv organisirt.

Wie im Jahre 1847 eine gelehrte Körperschaft, die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien, ins Leben trat, um die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen zu fördern und in ihrer historisch-philologischen Klasse auch die Philosophie und Staatswissenschaften umfasst, so ist hier doch besonders auf die entstandenen Handwerkerschulen und die mit den Gewerbevereinen verbundenen Gewerbeschulen hinzuweisen, desgleichen auf eine Menge Privatanstalten der Art.

Vor allen ist auch mit Beziehung auf die geistige und sittliche Wohlfahrt der grössten Anzahl der Staatsangehörigen, das Volksschulwesen als eines der hauptsächlichsten und herrlichsten dazu dienenden Mittel durch die Bestallung eines eigenen Schulrathes für diesen Zweck bei der Landes-Schulbehörde als einer Abtheilung der Statthalterei von der Regierung berücksichtigt worden. Diesem ist nämlich die Verpflichtung aufgelegt, alle jene Kräfte, welche das Volksschulwesen im Lande wahrhaft zu fördern geeignet sind, aufzufinden und zu beleben, wie durch Vorschläge und Anträge an die Regierung alles Dasjenige anzuregen, wodurch auf die Verbesserung des Volksschulwesens hingewirkt zu werden vermag; wobei zugleich anzunehmen ist, dass in Bezug auf den Gerechtigkeitssinn der österreichischen Regierung dieselbe der Nationalität mit Rücksicht auf die Sprache immerhin so viel Rechnung tragen wird, als die dabei concurrirenden Verhältnisse es nur irgendwie gestatten, eingedenk jenes Ausspruchs der Volkshymne:

Lasst uns fest zusammenhalten:
In der Eintracht liegt die Macht;
Mit vereinter Kräfte Walten
Wird das Schwerste leicht vollbracht.

Druck von F. A. Brockhaus.

geben und mit Kraft und Lust erfüllen, dem Verf. zu weiteren Entdeckungen zu folgen. Er giebt sie in einer Sprache, die zwar nicht ganz frei von aller Schulterminologie ist, mit ihr aber so haushälterisch verfährt und an sie so unvermerkt gewöhnt, dass sie, statt ein Hinderniss des Verständnisses zu werden, vielmehr das Bewusstsein der Erweiterung des Sprachschatzes und der erhöhten Fertigkeit, sich über rein Geistiges auszusprechen, bringt. Wir unterlassen es aus dem oben angeführten Grunde, den Gang, den der Verf. in seiner Naturgeschichte des Menschen nach Aussen und nach Innen nimmt, zu detailliren, freuen uns der Anerkennung, die sich auch bei dieser Gelegenheit das eminente Talent des Verf., das sich hier zum ersten Male auch in gemüthlicher und humoristischer Darstellung entfaltet, zu sichern gewusst hat, und fügen als Entschuldigung für diese kurze Anzeige nur noch an, dass es für einen wesentlichen Mangel in diesen Blättern gegolten haben müsste, wenn die ausgezeichnete vorliegende Schrift blos in der Bibliographie Erwähnung gefunden hätte.





